

Zur Geschichte des nachkonziliaren Ordensrechts

Übersicht, Tendenzen und Entwicklungen

Von Rudolf Henseler CSSR, Hennef/Sieg

In einer Rede vom 14. 11. 1979 sprach Papst Johannes Paul II. davon, daß die Zeit des nachkonziliaren Experimentierens nun vorbei sei¹). Man wird indes noch weitergehen können mit der Behauptung, die nachkonziliare Zeit an sich sei nun vorbei, womit im engeren Sinn jene Zeit gemeint ist, deren vornehmliche Aufgabe darin bestand, Geist und Buchstaben des II. Vatikanischen Konzils in die Praxis des kirchlichen Alltags umzusetzen. In besonderer Weise ist die nachkonziliare Zeit durch eine eifrige Gesetzgebungstätigkeit im kirchlichen Raum geprägt, die immer noch nicht ganz beendet ist, ja, deren Vollendung, der revidierte Codex Juris Canonici, noch aussteht. Es ist aber doch bereits möglich, mit einer gewissen Distanz auf die nachkonziliare Gesetzgebungstätigkeit zurückzublicken, sie zu sichten und ihre Tendenzen und Entwicklungen herauszustellen. Es liegen bereits einige Beiträge vor, die sich diese Aufgabe zum Ziel gesetzt haben²). Für den Bereich des Ordensrechts allerdings fehlt noch ein solcher Versuch; er soll hiermit unternommen werden.

A. Die Konzilsdokumente und das Ordensleben

Beginnen wir mit dem Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens „*Perfectae Caritatis*“ (PC). Die Artikel 2—4 des Dekrets bilden die eigentliche Mitte: hier wird sein Anliegen deutlich, zugleich aber auch die Problematik, die mit der Erneuerung des heutigen Ordenslebens verbunden ist. Zum Verständnis des Dekrets ist ein Blick auf seine Geschichte auf dem Konzil aufschlußreich, weil dies deutlich macht, daß PC für die Neuorientierung der Orden einerseits ein bahnbrechender Text gewesen ist, daß er andererseits aber einen bestimmten Frage- und Entwicklungsstand widerspiegelt³).

I. DIE GESCHICHTE VON PC AUF DEM KONZIL⁴)

1. Grundzüge der traditionellen Rätetheologie

Ein Merkmal der traditionellen Rätetheologie ist der Gegensatz von Gebot und Rat. Einige Kirchenväter (Origines, Ambrosius) grenzen Gebot und Rat so gegeneinander ab, daß das Gebot rein vom Müssen her bestimmt wird, während der Rat durch die von der Gnade getragene Freiheit gekennzeichnet ist. So entsteht vielfach der Eindruck einer dualistischen Ethik, einer Ethik für die Unvollkommenen, einer anderen für die Vollkommenen. Ferner werden Gebot und Rat z. T. schon bei den Kirchenvätern von der alles tragenden Gnade Gottes gelöst und als ethische

Abkürzungen und Anmerkungen s. S. 299—312.

Leistung verstanden. Später spricht man von den Gelübden als den Werken der Übergebüh⁵⁾.

Auch Thomas, der die Theologie der Räte bis heute bestimmt hat, greift die Gedanken der Väter auf. Nach ihm sind die Räte von Christus verkündet und über „die Gebote hinaus (diesen) hinzugefügt“⁶⁾ worden. Der Christ solle freiwillig die besseren Mittel zur Erreichung der Vollkommenheit in der Liebe wählen. „Wer sich dazu entschließt und auf dem eingeschlagenen Weg treu bleibt, gelangt zum ‚Gipfel der Vollkommenheit‘, während die übrigen Christen für gewöhnlich nicht über die Stufen der ‚Anfangenden und Fortschreitenden‘, also über die unteren und allenfalls mittleren Grade der Vollkommenheit hinauskommen“⁷⁾.“ Nicht nur aus exegetischen Gründen wird diese Deutung der Räte heute allgemein abgelehnt⁸⁾, sie ist auch problematisch, weil das Leben nach den evangelischen Räten leicht als Heilsindividualismus und als Leistungsethik mißverstanden werden kann⁹⁾. Vielfach, auch bei Thomas, wurden die Räte als asketische Mittel individueller Heiligung betrachtet. Unumstritten als Modell höchster christlicher Vollkommenheit galt das „Vacare Deo“; es besagte einen möglichst gänzlichen Verzicht auf irdische Güter¹⁰⁾.

Schließlich sei verwiesen auf die traditionelle Verhältnisbestimmung von Kontemplation und Apostolat, die konkrete Konsequenzen hatte für die Gestaltung des Ordenslebens. Der Aquinate hat in dieser Frage zugunsten der Beschauung Stellung genommen; für ihn bleibt sie das absolut größere Gut gegenüber den Werken der Nächstenliebe. Zwar hat er die Kontemplation stärker, als es die monastische Tradition tat, dem Apostolat fruchtbar gemacht, aber der Vorrang der Kontemplation bleibt bestehen¹¹⁾. Die monastische Tradition „hat den Orden bis in die jüngste Zeit hinein das Gepräge gegeben. Hier haben der Heilsindividualismus wie auch die Zweigleisigkeit der neuzeitlichen Orden, die beide ihre Wurzel in der monastischen Sicht des Verhältnisses von Kontemplation und Aktion haben, ihren Ort¹²⁾.“

2. Reformansätze Papst Pius XII.

Papst Pius XII. hatte sich in vielen Ansprachen und vor allem in der Apostol. Konstitution „Sponsa Christi“¹³⁾ vom Jahre 1950 um eine Reform der kontemplativen Orden, besonders der Frauenorden, bemüht. Unter einer zeitgemäßen Erneuerung („accomodata renovatio“) wird in diesem Dokument verstanden: Wiederherstellung der wesentlichen und integrierenden Elemente des Ordenslebens, falls diese beeinträchtigt worden sind, und maßvolle Anpassung hinsichtlich der nebensächlichen Elemente (z. B. Klausurbestimmungen, gemäßigte Ausübung des Apostolates)¹⁴⁾. Erhaltung und Wiederherstellung des beschaulichen Lebens sind demnach Ziel der Reform Pius XII. Dabei bezieht sich die „accomodata renovatio“ auf nebensächliche Elemente. Das klassische Ziel der Ordensleute, Gott zu suchen

und ihm anzuhängen, die Betrachtung der göttlichen Dinge, bleibt unangetastet¹⁵).

Es finden sich aber auch andere Aussagen: In „Sponsa Christi“ nennt der Papst ausdrücklich zwei Ziele, die den Ordensleuten bei ihrem Gebet und ihrer Arbeit voranleuchten müssen, nämlich die christliche Vollkommenheit und das Heil der Menschen¹⁶). Unter Heil der Menschen ist die implizite oder explizite Ausrichtung auf das Heil der anderen gegeben, die Sorge um das Wachsen des Reiches Gottes¹⁷). Ein — wenn auch vorsichtiger — Wandel deutet sich hier an. So findet sich denn auch in „Sponsa Christi“ der bemerkenswerte Satz: „Die Bedürfnisse der Kirche und der Seelen wachsen ständig und verlangen die Mitwirkung aller, um die dringend notwendige vielfache Hilfe aufzubringen; so scheint der Augenblick gekommen, das monastische Leben im allgemeinen, selbst bei den Klosterfrauen, die ganz der Kontemplation geweiht sind, mit einer maßvollen Teilnahme am Apostolat zu verbinden¹⁸).“

Ferner bemühte sich der Papst auch um eine eindeutige Einordnung der Orden in das Leben der Kirche¹⁹). Seit dieser Zeit ist der Ruf an die Ordensleute, sich dem Geiste nach zu erneuern und sich für den Dienst in unserer Zeit auszurichten, in den Veröffentlichungen der Päpste nicht mehr verstummt²⁰).

3. Die Diskussion auf dem II. Vatikanischen Konzil

Der Entwurf der Vorbereitungskommission des Konzils enthält unter dem recht allgemein gehaltenen Titel „Die Stände der zu erwerbenden Vollkommenheit“ einerseits die Reformbemühungen Pius XII., andererseits beschäftigt er sich mit kirchenrechtlichen Fragen des Ordenslebens. Theologische Aussagen finden sich kaum, was später oft beanstandet wurde²¹). Schon bald nach Konzilsbeginn mußte dieses Schema — wie viele andere Schemata — drastisch gekürzt werden. Dabei gewann der Text zwar nicht an theologischer Substanz, aber die zahlreichen Verurteilungen und Warnungen vor dem „Zeitgeist“ entfielen²²).

Die Koordinierungskommission kritisierte den überarbeiteten Entwurf: der oft gebrauchte Terminus „Status perfectionis“ gebe zu Mißverständnissen Anlaß; es fehle eine biblische und theologische Vertiefung der traditionellen Vorstellungen vom Ordensstand; es fehlten eindeutige und konkrete Richtlinien für eine zeitgemäße Erneuerung. Es dürfe nicht nur immer vor der Welt gewarnt werden, sondern es müsse mehr Verständnis gezeigt werden für die veränderte Mentalität der heutigen Zeit. Dabei wurde auf die Weltkenntnis der Ordensleute hingewiesen²³).

Die Koordinierungskommission wünschte demnach ein vertieftes Verständnis des Ordenslebens, das auch um die Erfordernisse der Zeit weiß. Leicht war diese Aufgabe nicht zu erfüllen, herrschten doch innerhalb des Konzils

und der Kommission selbst sehr verschiedene Auffassungen über das, was Erneuerung des Ordenslebens bedeute. Einig war man sich nur über den Grundsatz, daß Erneuerung immer zugleich Rückkehr zu den Ursprüngen und Anpassung an die Erfordernisse der Welt von heute bedeute²⁴).

Der überarbeitete Entwurf verriet durch seine Formulierung vom „doppelten Ziel des Ordenslebens“, daß er sich immer noch an der traditionellen Rätetheologie orientierte. Als Hauptziel des Ordenslebens wurde die vollkommene Gottvereinigung genannt, aus der sich die Nächstenliebe ergebe. Damit war unmißverständlich auf den Vorrang des inneren Lebens verwiesen²⁵). Als besonderes Ziel wurde die kontemplative bzw. die apostolische und karitative Tätigkeit angegeben. Die Verfasser des Entwurfs glaubten ferner, in dem Begriff der „inneren, theologischen Kontemplation“ (im Unterschied zur „kanonischen Kontemplation“) eine Formulierung gefunden zu haben, die die Einheit von innerem Leben und äußerer Tätigkeit für die tätigen Orden umschreibt²⁶).

Die Formulierung vom doppelten Ziel wurde aber von vielen kritisiert, weil der Begriff der „inneren, theologischen Kontemplation“ entweder so allgemein zu verstehen sei, daß er auf jeden Christen zutreffe, oder aber schon die Übungen der Kontemplation einschließe, was aber für die tätigen Orden wieder eine Doppelgleisigkeit bedinge²⁷). Viele stellten sich daher die Frage, ob die Auffassung vom doppelten Ziel die Anforderungen berücksichtige, die das Apostolat an Zeit, Ausbildung und Kraft heute erfordere²⁸)? In einer weiteren Überarbeitung fielen viele fromme Floskeln und Gemeinplätze weg, ebenso der Paternalismus zwischen Oberen und Untergebenen. Auch durch einige Zusätze gewann der Text: um einem Konservatismus vorzubeugen, mahnte der Text nur noch zur Wahrung der „gesunden Überlieferungen“ statt der „ehrwürdigen Überlieferungen“²⁹). Die Repräsentanten der neuzeitlichen Genossenschaften bemängelten, daß Artikel 6 immer noch vom Monastischen her gedacht sei und eine Spiritualität eines apostolischen Ordenslebens mehr verhindere als fördere. Das Apostolat gehöre in diesen Verbänden zum Wesen, es sei ihr Weg zur Heiligkeit³⁰).

Die Diskussion im Konzilsplenum ergab, daß man sich der ernststen Lage der Orden, der Unruhe in der jüngeren Generation und der mangelhaften bibeltheologischen Begründung des Ordenslebens bewußt war. Die Reaktion jedoch war verschieden. Die einen warnten vor einer Aufweichung des Ordensideals durch die moderne Welt, die anderen wiesen auf unübersehbare Schwächen des gegenwärtigen Ordenslebens hin³¹). Das Ergebnis der Abstimmung ergab, daß der Text zwar als Diskussionsgrundlage angenommen war, daß er aber auf Grund der hohen Gegenstimmen stark umgeändert werden mußte. Dies geschah unter Berücksichtigung der zahlreichen Eingaben, die ihrerseits wieder recht verschiedene Interessen verfolgten. So kam es, daß sich die mit der Überarbeitung betraute Kommission

öfter auf dem Weg des Kompromisses einigen mußte; deshalb wurde der letzte Entwurf, der schließlich fast einstimmig von den Konzilsvätern gebilligt wurde, kein einheitlicher Text³²⁾.

II. DIE „ZEITGEMÄSSE ERNEUERUNG DES ORDENSLEBENS“ IN PC

„Zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens“ umschreibt PC mit: „Ständige Rückkehr zu den Quellen jedes christlichen Lebens und zum Geist des Ursprungs der einzelnen Institute, zugleich aber deren Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse“³³⁾. In dieser zunächst noch formal klingenden Bestimmung sind schon wesentliche Maßstäbe für jede Reform gegeben. „Ständige Rückkehr zu den Quellen“ verweist deutlich auf die Hl. Schrift, zu deren tieferem Verständnis jede Erneuerung führen muß. Eine Neuerschließung der Quellen christlichen Lebens ist jedoch nur möglich bei gleichzeitiger Anpassung an veränderte Zeitverhältnisse. Beide Intentionen der Erneuerung hängen so eng zusammen, daß sie als zwei Seiten derselben Sache gelten müssen. So gesehen handelt es sich hier nur um einen Spezialfall für die geistliche Erschließung der Hl. Schrift, die grundsätzlich von der heutigen Situation ausgehen muß und eben dadurch den eigentlichen Sinn der Schrift erfaßt³⁴⁾.

Was aber heißt „zeitgemäß“ konkret? Welchen Erfordernissen unserer Zeit müssen die Orden Rechnung tragen, wo müssen sie an den Vorstellungen ihrer Zeit Kritik üben und eben dadurch „zeitgemäß“ sein? Damit ist ein Bereich der zeitgemäßen Erneuerung genannt, der ein nicht leicht zu bewältigendes Geflecht von Fragen soziologischer, psychologischer und theologischer Art einschließt. Hierhin gehört auch die Frage, wie der „Geist des Ursprungs der einzelnen Institute“ zu bewerten ist, der nach den Quellen des christlichen Lebens — aber sicher nicht mit demselben Gewicht³⁵⁾ — genannt ist. Manche Orden sind auf Grund eines sehr zeitbedingten Anliegens entstanden (Mercedarier), so daß „Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse“ einer Neugründung gleichkommt³⁶⁾. Dieselbe schöpferische Anpassung ist für die anderen Orden hinsichtlich mancher „gesunder Überlieferungen“ gefordert. Es macht ja das besondere Charisma der Ordensstifter aus, daß sie in ihrer Zeit einer bestimmten religiösen Situation (seelsorgliche Notsituation) begegnen wollten. Das Entsprechende fordert das Konzil von den Ordensleuten heute. Die konkrete Antwort damals, sogar die ursprüngliche Intention, kann für unsere Antwort heute nur relatives Gewicht beanspruchen.

Das entscheidende Ziel aller Anpassung an die heutige Zeit ist nach Artikel 2e die geistliche Erneuerung, die wohl als persönliche Umkehrgesinnung und als Bereitschaft für die ordensspezifische Aufgabe zu verstehen ist³⁷⁾. Jedoch zeigt das Vokabular dieses Abschnitts, daß man hier den konservativen Gruppen des Konzils das Wort überließ: Hauptsinn des

Ordenslebens ist demnach das Leben nach den evangelische Räten, das die Nachfolge Christi verwirklicht (was verwirklicht der Laie?) und auf die (irgendwie unmittelbar gedachte) Vereinigung mit Gott abzielt. Auch die Gegenüberstellung von „geistlicher Erneuerung“ und „Förderung äußerer Werke“ (gemeint sind wohl die apostolische und karitative Tätigkeit) ist in diesem Sinne verdächtig.

Zusammenfassung

Die konziliaren Aussagen sind Ausgangspunkt für die nachkonziliare Gesetzgebung, zugleich aber auch ihr Vergleichspunkt, insofern Tendenzen — hier wie dort — miteinander verglichen werden können. Es geht in PC, dem einzigen Konzilsdekret, das sich ausdrücklich mit den klösterlichen Verbänden befaßt, um eine zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens. Diese Erneuerung heißt „ständige Rückkehr zu den Quellen jedes christlichen Lebens und zum Geist des Ursprungs der einzelnen Institute, zugleich aber deren Anpassung an die veränderten Zeitverhältnisse“³⁸). Fünf Grundsätze werden genannt, nach denen dies zu geschehen hat: 1. Das Evangelium selbst soll oberste Norm und Regel des Ordenslebens sein; 2. Es soll geachtet werden auf die eigene Überlieferung und den Geist der Gründer; 3. Teilnahme am Leben der Kirche; 4. Kenntnisse der Zeitlage und der Lebensverhältnisse der Menschen; 5. Primat der geistlichen Erneuerung³⁹). In übrigen hat PC folgendes zum Inhalt⁴⁰):

Im 1. Teil des Dekrets geht es um allgemeine Grundsätze der zeitgemäßen Erneuerung, wobei nach einer Einleitung (n. 1) die o. g. Grundsätze in den nn. 2—4 folgen, woran sich die Aussage in den nn. 5—6 anschließt, daß die Wurzel der Profese in der Taufweihe liege. Der 2. Teil des Dekrets handelt von den verschiedenen Arten der klösterlichen Institute (nn. 7—11, 16), und zwar in den nn. 7 und 16 von den rein beschaulichen Klöstern, in den nn. 8 und 10 von den Verbänden mit apostolischer Zielsetzung, in n. 9 von den monastischen Verbänden, schließlich von den weltlichen Instituten in n. 11. Der 3. Teil handelt von den Ordensverpflichtungen (nn. 12—18), näherhin von den Gelübden der Ehelosigkeit, der Armut und des Gehorsams, ferner vom Gemeinschaftsleben und vom Ordensgewand. Im 4. Teil schließlich geht es in dem Dekret um Anregungen zur Organisation der klösterlichen Verbände, näherhin in den nn. 19 und 21 um Neugründungen und Aufhebungen, um die Überprüfung der Verbandszwecke in n. 22; die n. 23 spricht von den Ordensobernvereinigungen, und im Schluß des Dekrets, in den nn. 24 und 25, ist die Rede von Gebet und Werbung für den Ordensnachwuchs und einer abschließenden Anerkennung des Ordenslebens durch die Konzilsväter.

Wenn auch, wie Scheuermann bemerkt⁴¹), einige Materien in dem Dekret nicht behandelt sind, wie Klausurverpflichtung, Briefzensur, Beziehung zu den Angehörigen, Mitgift, Beichtvaterdisziplin, Postulat und Gebets-

verpflichtungen, so ist doch in diesem Dekret „Raum dafür geschaffen worden, daß die Ordensleute auch heute in einer gewandelten Zeit den Rufen Gottes folgen und neuen Bedürfnissen dienen können, ohne von einer starren Tradition behindert zu sein“⁴²). Was mit diesen aufgezählten Inhalten an Tendenzen einhergeht, ist — abgesehen von der erwähnten Uneinheitlichkeit des Textes — mit den anfangs genannten Grundsätzen für eine Erneuerung weitgehend identisch.

III. DIE ANDEREN KONZILSDOKUMENTE ÜBER DIE ORDEN

1. *Lumen Gentium*

Das Zweite Vatikanische Konzil hat sich in vier verschiedenen Dokumenten mit dem Ordensstand befaßt; es sind Texte, die Grundlage, Voraussetzung und Ausgangspunkt für die nachkonziliare Gesetzgebung sind. Die theologische Grundlegung der meisten konziliaren Dokumente und auch des Ordensdekrets schuf die Dogmatische Konstitution über die Kirche „Lumen Gentium“ (LG)⁴³). Sie handelt in ihrem 5. Kapitel von der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit und schließt daran das 6. Kapitel über die Ordensleute an. Damit wird in diesen Art. 39—47 allein schon durch ihre Stellung im Ganzen von LG deutlich, daß die Orden einen wesentlichen Bezug zur Kirche haben⁴⁴). In der Dogmatischen Konstitution LG „erhält der Ordensstand seine theologische Einordnung, also Antwort auf die Frage: Wo hat er seine Stellung innerhalb der Kirche? Was ist seine Sendung und seine Bedeutung für die Welt?“⁴⁵). „Folgerichtig ist darum das Kapitel über die Ordensleute in der Kirchenkonstitution eingeordnet nach dem Kapitel über die allgemeine Heiligkeit in der Kirche und nicht etwa nach den Kapiteln über die Struktur der Kirche, zu der die Stände der Hierarchie und der Laien gehören.“⁴⁶)

2. *Christus Dominus*

In dem Dekret „Christus Dominus“ (CD)⁴⁷) des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Hirtenaufgabe der Bischöfe ist in den Art. 33—35 die Rede von den Ordensleuten als den Mitarbeitern des Diözesanbischofs im Hirtenamt. Das hier über die Beziehung zwischen Bischöfen und Ordensleuten Gesagte kommentiert Lennartz so: „Bisher schien es so, als wenn das Verhältnis bestimmt würde durch das Wort »Exemtion«. Das spricht nur eine negative Tatsache aus: »Der Papst zieht die Ordensleute an sich und nimmt sie von der Jurisdiktion der Bischöfe aus« (35, unter 3). Jetzt aber wurde für das gegenseitige Verhältnis von Bischof und Ordensleuten bestimmend die pastorale Zielsetzung des Konzils“⁴⁸). Und an anderer Stelle sagt er: „Es wird deutlich, daß sich das Verhältnis der Orden zu den Bischöfen nicht mehr ganz in Rechtsnormen einfangen läßt, wie es der Begriff der Exemtion versucht“⁴⁹). Nach Scheuermann geht es in dem Dekret vor allem darum, „in besonderer Weise die Einheit der Bistumsordnung

zu wahren⁵⁰). Er kommt aber zu dem Ergebnis, daß „eine wesentliche Minderung der bisher geltenden Autonomie- und Exemptionsrechte... keineswegs erkennbar“ sei⁵¹). In gewisser Spannung zu Lennartz kommt Scheuermann zu der Aussage: „Die klösterliche Exemtion erfährt durch das Dekret keine wesentliche Einschränkung, sondern eine grundsätzliche Bestätigung“⁵²). Freilich ließe sich in der Aussage der Akzent auch anders setzen, insofern es sich eben — wenn auch nicht um wesentliche — so doch um gewisse Einschränkungen handelt, eben zugunsten der Einheit der Bistumsordnung. Grundsätzlich bleibt die Exemtion beschränkt, wo es um die Tätigkeiten der Ordensleute im bischöflichen Jurisdiktionsbereich geht; anders verhält es sich da, wo es sich um die inneren Belange klösterlicher Verbände handelt; insofern entspricht das Bischofsdekret den bisherigen Bestimmungen. Gefordert wird eine größere Zusammenarbeit, womit eben jene theologische Tatsache der Wesensbezogenheit der Orden auf die Kirche, die das 5. und 6. Kapitel von LG zum Ausdruck bringt, auch praktisch unterstrichen wird.

Sal

3. *Ad Gentes*

In dem Dekret des Zweiten Vatikanischen Konzils über die Missionstätigkeit der Kirche „*Ad Gentes*“⁵³) geht es in Art. 18 um den besonderen Auftrag der Orden in den Missionen. Die Orden werden „als von Anfang an wichtig anerkannt; sie sollen Anregungen aus den einheimischen Kulturen übernehmen; neue Ordensformen — aber nicht mehrere mit gleicher Zielsetzung! — sollen entwickelt werden; zur vollen Anwesenheit der Kirche gehört auch das »beschauliche Leben«“⁵⁴).

Zusammenfassung

Versucht man — notwendigerweise skizzenhaft — einige Merkmale und Kennzeichen der Konzilsdokumente über die Orden hervorzuheben, so läßt sich folgendes sagen:

1. Betont wird die Wesensbezogenheit der Orden auf die Kirche, eine Einbindung der Orden in die Kirche (LG).
2. Zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens ist nach den Grundsätzen des Dekrets PC mit einer Formulierung von Lippert zu bezeichnen als eine Bewegung „Zurück zu den Quellen — hin zur Gegenwart“⁵⁵).
3. Aufs Ganze gesehen gilt für die Frage der Exemtion die Äußerung Hofmeisters: „Wie das Vatikanum I ist auch das Vatikanum II trotz mancher Neuerungen... konservativ verfahren und hat es nicht gewagt, die durch Jahrhunderte bewährte Ordnung zu ändern“⁵⁶). Freilich richtet das Konzil sein Augenmerk auf die Einheit der Bistumsordnung, weshalb die Feststellung von Israel zutrifft: „Die Exemtion findet eine Grenze an den seelsorglichen Bedürfnissen des Bistums... Es entspricht der pastoralen Ausrichtung des II. Vatikanums, wenn gerade

auch in der schwierigen Frage der Exemtion das Hirtenamt des Bischofs und die geordnete Seelsorge als entscheidendes Kriterium aufgestellt werden⁵⁷).

4. Schließlich wird in „Ad Gentes“ betont, „daß das Ordensleben in den jungen Kirchen schon »vom Stadium der Pflanzung« an heimisch werden soll. Das Ordensleben darf nicht erst nachträglich hinzukommen . . . Die zweite Betonung des Textes zeigt sich darin, daß das »Gesetz der Anpassung« an die Anlagen eines Volkes eingeschärft wird⁵⁸).

Somit sind sowohl im Missionsdekret als auch im Bischofsdekret pastorale Anliegen die treibende Kraft für die darin gemachten Aussagen. In LG ist es vor allem der ekklesiologische Aspekt, unter dem die Orden gesehen werden, das Anliegen von PC ist in spezieller Weise das „aggiornamento“.

IV. URSACHEN DER KRISE DES ORDENSLEBENS UND NEUANSÄTZE

Bevor wir nun zur nachkonziliaren Gesetzgebung im ordensrechtlichen Bereich übergehen, sei — in der Art eines Exkurses — noch kurz etwas zur Krise des Ordenslebens und zu einigen Neuansätzen gesagt.

1. Die Situation der Orden in einer säkularisierten Welt

Seit der Neuzeit entdeckte der Mensch die Natur in zunehmendem Maße als einen Raum, der seinem Gestaltungsdrang offensteht, und nicht mehr — wie der mittelalterliche Mensch — als eine vorgegebene Ordnung, in die sich der Mensch einzufügen habe. Im gleichen Maße, wie sich sein Weltbild änderte, änderte sich auch sein Menschenbild⁵⁹). Freiheit hat sich nicht mehr so sehr einer Ordnung einzuordnen, sondern gestaltet selbst die Welt und die menschliche Gesellschaft⁶⁰). Dieser Vorgang der Säkularisation ist für sich allein genommen zunächst ein innerweltliches Ereignis, das jedoch im Laufe der Zeit zu einem anderen Gottesbild führen mußte. Während frühere Generationen (je nach theologischer Bildung) mehr oder weniger unbefangene Gott als Weltenlenker⁶¹) verstanden, der hin und wieder in den Ablauf des Naturgeschehens eingreift, weiß der heutige Mensch sehr viel besser, daß alle gegenständlichen Begriffe von Gott in sich schon verfehlt sind. „Unsere Zeit ist sich nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch der Tatsache bewußt geworden, daß wir keine Gottesbegriffe haben und daß jeder vermeintliche Gottesbegriff gottlos ist, weil er die Transzendenz Gottes verkennt⁶²).“

Unter solchen Umständen ist es schwierig, sein Leben direkt auf Gott auszurichten oder ihm zu weihen, es „würde keinen konkreten Inhalt haben und liefe somit Gefahr, einem Nichts nachzujagen⁶³).“ Damit sind viele Elemente der traditionellen Rätetheologie für uns nicht mehr nachvoll-

ziehbar, wie etwa das „vacare deo“, die Suche nach Gottvereinigung, die direkte (im Sinne von unvermittelte) Gottesliebe. Eine Erneuerung des Ordenslebens, die von den heutigen Gegebenheiten ausgehen will, muß sich also eingehend um eine richtige Einschätzung der Säkularisierung bemühen. Diese Auseinandersetzung war das Programm des II. Vatikanums, und sie spiegelt sich in LG und PC wider.

2. *Die Problematik der traditionellen Rätetheologie in der Sicht der heutigen Theologie*

Die heutige Theologie hat die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe neu durchdacht und daraus viel weitergehende Konsequenzen gezogen, als das etwa bei Thomas der Fall war. Jeder Akt der Nächstenliebe ist als solcher ein Akt der Gottesliebe und muß nicht noch durch einen zusätzlichen intentionalen Akt des Willens („die gute Meinung“) in einen Akt der Gottesliebe „verwandelt“ werden⁶⁴). Daraus ergeben sich Konsequenzen für die alte Streitfrage nach dem Verhältnis von Kontemplation und Apostolat. Eine doppelte Zielsetzung für die tätigen Orden (erstes Ziel: Gottvereinigung = Gottesliebe; zweites Ziel: Apostolat = Nächstenliebe) wird damit fragwürdig, weil das Apostolat für die tätigen Orden die Weise ist, Gott zu lieben⁶⁵). In konsequenter Ausdeutung besagt die These, daß „es keine wirklich religiöse Intentionalität gibt, die sich unmittelbar in einer Art Selbstsetzung im absoluten Bereich konstituieren könnte, d. h. ohne eine Vermittlung im nichtreligiösen Bereich der menschlichen Beziehungen⁶⁶).“ Gerade hier, im Bereich der Vermittlung der religiösen Werte in den nichtreligiösen Bereich, scheinen die eigentlichen Probleme der Reformüberlegungen zu liegen.

3. *Neuansatz aus einem vertieften Verständnis der Säkularisierung*

Eine Neuorientierung der klösterlichen Verbände muß von einer richtigen Einschätzung der Säkularisierung ausgehen, die ja historisch durch das Christentum verursacht und von ihrem Wesen her eine Konsequenz des Christentums ist⁶⁷). Das Christentum hat nicht das Ziel, die Welt — in einem integralistischen Sinne — zu verchristlichen oder gar zu verkirchlichen, sondern sie als Welt anzunehmen und damit die Humanisierung der Welt und des Menschen selbst zu fördern⁶⁸). Ordensleben muß in der heutigen Welt ein verstehbares Zeichen dafür sein, daß der Mensch bei aller notwendigen Planung und Technisierung nicht aus dem Blickfeld geraten darf. Die Welt eben Welt sein lassen bedeutet für den Ordenschristen (wie für jeden Christen), ihrer Verherrlichung, ihrer Mystifizierung, entgegenzuwirken⁶⁹). So darf das Ordensleben heute nicht mehr das Zeichen eines Auszugs aus der Welt sein; ein solches Zeichen hieße nämlich letztlich, daß das Göttliche etwas bezeichnet, was von der konkreten Existenz des Menschen in dieser Welt radikal getrennt ist⁷⁰).

4. *Neuansatz aus der heutigen Theologie*

Aus den dargelegten Gründen müssen bei einer Neuorientierung einer Theologie des Ordenslebens manche Akzente neu gesetzt werden. Unter der Voraussetzung, daß sich Christentum in weltliche Strukturen inkarnieren muß, daß der Einsatz für den anderen schon ein Akt der Gottesliebe ist, verlieren manche Formulierungen, die bis in die jüngste Vergangenheit mehr oder weniger deutlich gebraucht wurden, ihren Sinn. Selbst in PC finden sich Relikte einer traditionellen asketischen Literatur. Charakteristisch dafür sind Gegenüberstellungen wie Gott — Welt, heilig — profan, inneres Leben — äußeres Werk, wobei sich die Ordensleute stets dem ersten Begriff zuwandten⁷¹).

Ein Ausweg ergibt sich erst dann, wenn das Dasein des Christen in dieser Welt als ganzes theologisch in den Blick genommen und nicht in falsche Alternativen geteilt wird. Die christlich verstandene Ehe und die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen sind beides Lebensformen, die auf die verborgene Nähe des Gottesreiches bezogen sind. Während in der Ehe die Gegenwart der Liebe Christi zu seiner Kirche zeichenhaft dargestellt wird, und dies, indem sie die menschliche Sinnggebung voraussetzt und auf ihr aufbaut, manifestiert sich im Ordensleben die Öffnung der Liebe auf die Gesamtheit und stellt dadurch Gottes Liebe zu jedem Menschen ohne Ansehen der Person dar⁷²). Diese Ausrichtung auf die Gesamtheit darf nicht nur theoretisch bestehen, sondern muß als Ermöglichung von universalen menschlichen Beziehungen glaubwürdig sein. Was hier für Ehe und Ehelosigkeit gesagt ist, gilt analog auch für andere solche Gegenüberstellungen.

B. Die nachkonziliare Gesetzgebung im ordensrechtlichen Bereich bis zum Jahre 1972

Vorbemerkung: Übersicht und Einteilung

Die Erneuerung der Gesetzgebung wurde in fast allen Teilgebieten des Ordensrechts in unmittelbar nachkonziliarer Zeit angepackt. Daher soll diese Zeit bis zum Jahre 1972 gesondert behandelt werden. Gerade hier und weniger in den mehr vereinzelt Verlautbarungen des Hl. Stuhls in der Zeit danach lassen sich eigentliche Tendenzen der nachkonziliaren Gesetzgebung im ordensrechtlichen Bereich feststellen. Sie sollen hier zur Sprache kommen. Dies setzt allerdings eine — wenigstens kursorische — Darlegung der Inhalte und der in den Dekreten geregelten Themen voraus. Zwecks besserer Übersicht ist eine Einteilung der verschiedenen Dekrete vonnöten, die nach Sachgruppen vorgenommen werden soll⁷³)⁷⁴).

An erster Stelle ist das MP Papst Paul VI. „Ecclesiae Sanctae“ (ES) zu nennen, das Ausführungsbestimmungen zu verschiedenen Dekreten des Zwei-

ten Vatikanischen Konzils beinhaltet⁷⁵). Zu den grundlegenden Dokumenten über das Ordensleben ist das fünf Jahre später erschienene Apost. Mahnschreiben „*Evangelica Testificatio*“⁷⁶) zu rechnen. Sodann ist eine Gruppe von Gesetzen zu nennen, die sich mit den Vollmachten der Ordensoberen befassen, nämlich „*Cum admotae*“⁷⁷), „*Religionum Laicalium*“⁷⁸), ein Dekret der Kongregation für die Glaubensverbreitung⁷⁹) sowie „*Cum Superiores*“⁸⁰). Es folgt eine Gesetzesgruppe über Ausbildungsfragen: die Instruktion über die zeitgemäße Ausbildung zum Ordensleben „*Renovationis Causam*“⁸¹) sowie zwei ergänzende Dekrete „*Ad Instituenda*“⁸²) und „*Dum Canonicarum*“⁸³), welch letzteren allerdings neben Ausbildungsfragen auch noch andere Materien enthalten, „*Dum Canonicarum*“ vor allem eine neue Regelung über den Empfang des Bußsakramentes. Die nächste Gruppe bilden Gesetze über die Klausur, nämlich „*Venite seorsum*“⁸⁴) und „*Clausuram Papalem*“⁸⁵). Sodann folgen mit „*Clericalia Instituta*“⁸⁶) und „*Experimenta circa*“⁸⁷) Gesetze über die Leitung der klösterlichen Verbände. Abschließend für diesen Zeitraum ist noch ein Blick zu werfen auf das MP „*Apostolica Sollicitudo*“⁸⁸) zur Errichtung der Bischofssynode. — Diese so vorgenommene Einteilung geht nicht immer „glatt“ auf, ist aber für eine bessere Übersicht über die nachkonziliare Gesetzesflut zweckdienlich.

I. ECCLESIAE SANCTAE

1. *Ecclesiae Sanctae II: Ausführungsbestimmungen zu PC*

ES II enthält die grundlegenden Ausführungsbestimmungen zum Konzilsdekret PC. Diese Bestimmungen betreffen nicht einen Teilbereich, sondern den gesamten Komplex der Erneuerung des Ordenslebens. Der erste Teil von ES II handelt von der Art und Weise der zeitgemäßen Erneuerung des Ordenslebens: dort wird zuerst die Frage der Zuständigkeit für die Erneuerung angesprochen; es heißt dort: „Nur in Zusammenarbeit aller, von Oberen und Mitgliedern, können die Orden ihr Leben erneuern⁸⁹).“ Dabei kommt den Generalkapiteln der einzelnen Verbände eine besondere Bedeutung zu. Entscheidend ist aber hier die Aussage von der Befragung aller Mitglieder. In einem weiteren Punkt ist die Rede von der Überprüfung der Konstitutionen. Bei einer Revision sollen das spirituelle und das juristische Element eine Einheit bilden. „Man vermeide es also, den Text rein juristisch oder bloß erbaulich abzufassen⁹⁰.“ Während also der neue CIC gemäß den „*Principia, quae . . . dirigant*“⁹¹) n. 1 eine „*indoles iuridica*“ aufweisen soll, soll es im klösterlichen Partikularrecht anders werden.

In einem 3. Punkt geht es um die Kriterien der zeitgemäßen Erneuerung. Hier wird noch einmal besonders auf PC Art. 14 abgehoben, „daß die Kapitel und Räte . . . je auf ihre Weise die sorgende Teilnahme aller Mit-

glieder am Wohl des ganzen Institutes zum Ausdruck bringen⁹²).“ Hier sind bereits grundsätzlich die Weichen gestellt für mehr Mitbestimmung in den klösterlichen Verbänden, eine Tendenz, die sich in „Clericalia Instituta“ fortsetzt. Konkretisierend heißt es in ES II, 18: „Dies (nämlich das schon in PC Geforderte) trifft vor allem zu, wenn die Untergebenen an der Auswahl der Mitglieder dieser Gremien wirksam beteiligt sind⁹³).“ Dieser Tendenz einer „gewissen Demokratisierung der klösterlichen Verbände“⁹⁴), damit also einer größeren Mitverantwortung und Mitbestimmung der Untergebenen⁹⁵), entspricht auf der anderen Seite das Bestreben, die Oberen mit mehr Vollmachten auszustatten, damit „das Ordensobern-
amt wirksam und ohne Behinderung ausgeübt werden kann“⁹⁶). So heißt es, ebenfalls noch in n. 18: „Daher sollen die Oberen aller Rangstufen mit ausreichenden Vollmachten ausgestattet sein, um überflüssige und allzu häufige Rekurse bei den höheren Vorgesetzten zu vermeiden⁹⁷).“

Der zweite Teil von ES II handelt sodann von Dingen, die im Ordensleben der Anpassung und Erneuerung bedürfen. Nacheinander ist die Rede vom „Officium divinum“ der Brüder- und Schwesterngenossenschaften, vom inneren Gebet, der Abtötung, der Armut, dem Leben in der Gemeinschaft, der Klausur der Nonnen, der Ausbildung der Ordensmitglieder, der Vereinigung und Auflösung von Ordensgemeinschaften und schließlich von Konferenzen der Vereinigung der Höheren Obern und Oberinnen, woran sich in dem Schluß (Art. 44) eine Bemerkung über die Geltung dieser Richtlinien anschließt.

Wie aus dieser Übersicht zu ersehen ist, handelt es sich bei manchen der angesprochenen Themen um solche, die auch mit diesen Ausführungsbestimmungen noch nicht ihre letzte Normierung erfahren haben, sondern die in den darauf folgenden Dekreten — meist der SC Rel —, sozusagen in Ausführungsbestimmungen zu den Ausführungsbestimmungen, ihre letzte oder — im Hinblick auf den zu erwartenden neuen Codex — vorletzte Normierung erhalten haben.

Aus dem Themenkatalog des zweiten Teils, der — wie gesagt — von einigen Dingen handelt, die im Ordensleben der Erneuerung und Anpassung bedürfen, ist besonders Abschnitt V über das Leben in der Gemeinschaft von Bedeutung, in dem es zur Pflicht gemacht wird, „jene Ordensmitglieder, die bisher einer zweiten Klasse . . . zugehörten, . . . stufenweise zu einer stärkeren Berechtigung und Mitverantwortung heranzuziehen“⁹⁸). Es ist dies als ein weiteres wichtiges Element der Demokratisierung anzusehen, überdies auch als eine prolaiikale⁹⁹) Tendenz im Ordensbereich.

Im Abschnitt über die Ausbildung der Ordensmitglieder wird gesagt: „Die Ausbildung der Ordensmitglieder vom Noviziat an soll nicht in allen Gemeinschaften auf die gleiche Art geregelt werden, sondern hat deren jeweiligen Eigenart Rechnung zu tragen¹⁰⁰).“ Hier wird die bisher starr

einheitliche Ausbildung, ganz gleich, ob es sich um kontemplative oder um apostolisch tätige Orden handelte, zugunsten einer der Eigenart des einzelnen Ordens angepaßten Weise aufgegeben: somit eine Dezentralisierung der Vorschriften zwecks besserer Anpassung an die jeweilige Eigenart. In einem anderen mit der Ausbildung zusammenhängenden Problem greift aber im Gegensatz dazu eine Zentralisierung Platz: es ist nämlich ein Zusammenschluß gewünscht, „wenn Gemeinschaften allein nicht in der Lage sind, eine ausreichende theoretische oder praktische Ausbildung zu vermitteln“¹⁰¹). Aber auch hier gilt, daß „die jedem Orden eigentümliche Ausbildung erhalten bleiben soll“¹⁰²).

Eine Tendenz zur Zentralisierung der Kräfte läßt sich auch in den Ausführungen über die Vereinigung von Ordensgemeinschaften erkennen. Gedacht ist an Zusammenschlüsse verschiedener Verbände mit etwa gleicher Zielsetzung wegen zu geringer Mitgliederzahl, Nachwuchsmangel, Alter der Mitglieder und dergleichen. Beweggrund ist offensichtlich die Lebensfähigkeit der einzelnen Verbände.

2. *Ecclesiae Sanctae* I, 22—40: Ausführungsbestimmungen zu CD 33—35

Auch in ES I ist in den Art. 22—40 in recht umfangreicher Weise von den Ordensleuten die Rede. Die genannten Art. präzisieren näherhin die Aussagen von CD nn. 33—35, es sind also die Ausführungsbestimmungen dazu. Dabei geht es grundsätzlich um die Beziehungen der Ordensleute zu den Bischöfen¹⁰³). Mit Scheuermann ist zunächst festzustellen, daß es „zwei Fixpunkte“ sind, „von denen aus die rechtliche Abgrenzung der Zuständigkeit von Bischöfen und Orden bestimmt ist“. „Der eine Fixpunkt ist die Persönlichkeit des Bischofs“ als „Oberherr des gesamten öffentlichen kirchlichen Lebens“, der als solcher „in die Lebens- und Interessenssphäre der Ordensleute“ eintritt¹⁰⁴). „Der zweite Fixpunkt . . . ist das unbedingt erforderliche Eigenleben des einzelnen klösterlichen Verbandes und die Einheit der klösterlichen Ordnung¹⁰⁵.“ „In dieser Begegnung von Bischof und Ordensleuten erwächst nun der doppelte Interessenraum¹⁰⁶.“

Was diesen „doppelten Interessenraum“ angeht, werden nun verschiedene Bestimmungen erlassen hinsichtlich des geistlichen Gewandes in der Öffentlichkeit, des Besuchs öffentlicher Schaustellungen, der Zugehörigkeit oder Mitarbeit bei verdächtigen Vereinen, des öffentlichen Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel, hinsichtlich der Sammlungstätigkeit und der Aufhebung der klösterlichen Niederlassung. Es folgen Bestimmungen über den Gottesdienst der Ordensleute, über ihre Seelsorgs- und Apostolatstätigkeit, ihre Pfarrtätigkeit, die Vereinsbetreuung der Ordensleute, die ordenseigentümlichen Tätigkeiten, ordenseigene Anstalten und Einrichtungen, über die Mitwirkung der Ordensleute an Priester- und Seelsorgsrat¹⁰⁷). Ohne nun im einzelnen auf die näheren Inhalte zu den einzelnen Punkten eingehen zu können, sei zusammenfassend gesagt,

welche grundsätzlichen Tendenzen in diesen Art. 22—40 zum Ausdruck kommen.

Scheuermann faßt diese wie folgt zusammen: „Schon das geltende Recht des CIC hat eine gute Abgrenzung in der Kompetenz zwischen Ortsobherhirten und Ordensoberen gebracht. Klagen, daß es diesbezüglich im CIC gehapert hätte, sind überwiegend aus mangelnder Rechtskenntnis entstanden. Freilich ist die Entwicklung nunmehr weitergegangen. Einige Kennzeichen dafür sind: die Stärkung der bischöflichen Stellung durch das II. Vat. Konzil; die damit gleichzeitig erfolgende stärkere Einbindung der gesamten, auch der nicht streng seelsorglichen Tätigkeit der Kirche in den bischöflichen Leitungs- und Verantwortungsbereich; dann aber auch die neue Bewertung der außerkirchlichen Aktivität, ebenso auch manche neue Möglichkeiten, wie sie sich etwa aus dem Gebrauch der Kommunikationsmittel ergeben; — man wird auch die Dezentralisation der liturgischen Gesetzgebung nicht vergessen. All das hat notwendigerweise zu Nuancierungen, Präzisierungen und auch Erweiterungen in der Gesetzgebung geführt, welche das Verhältnis von Ortsobherhirten und Ordensoberen in dem Bereich betreffen, in dem nun einmal deren berechnigte Interessen aufeinandertreffen¹⁰⁸.“ Damit hat Scheuermann nicht nur die Tendenzen dieser Bestimmung, sondern gleichzeitig auch einige der Wurzeln dafür beim Namen genannt, wobei der erstarkten bischöflichen Stellung wohl in diesem Zusammenhang die größte Bedeutung beizumessen ist.

II. EVANGELICA TESTIFICATO

Bei dem Apostolischen Mahnschreiben Papst Paul VI. „Evangelica Testificatio“ handelt es sich nicht eigentlich um ein Gesetz. „Das Schreiben will keine neuen theologischen Erkenntnisse vermitteln und bringt auch keine neue Gesetzgebung für das Ordensleben. Es trägt auf weite Strecken den Charakter eines geistlichen Zuspruchs, der Ermahnung und der Ermunterung¹⁰⁹.“ Trotzdem sei es hier erwähnt, weil dieses Apost. Mahnschreiben mit Ausnahme des Dekrets „Experimenta circa“ chronologisch die letzte Verlautbarung der unmittelbar nachkonziliaren Zeit darstellt, quasi eine Mahnung nach erfolgter Gesetzgebung. Von daher sind die in diesem Schreiben zutage tretenden Tendenzen von Bedeutung.

Dabei besteht die Eigenart des Schreibens darin, daß es sich gegen bestimmte Tendenzen zur Wehr setzt. So schreibt Schneider in seinem Kommentar: „Papst Paul VI. möchte mit seinem Schreiben der . . . ‚Unruhe, und . . . inneren Unsicherheit und Unbeständigkeit‘ (Nr. 2) entgegenwirken und problematischen Tendenzen in der augenblicklichen Entwicklung begegnen. Er tut es, indem er die Aussagen des Konzils wiederholt . . . und zur Treue der gottgeschenkten Berufung gegenüber auffordert (Nr. 6). In besonderer Weise betont der Papst die Bedeutung der inneren Erneuerung

(Nr. 12, 22, 51) und des Gebetsgeistes (Nr. 42—50). Er weiß dabei um die Probleme, die sich heute stellen, und daß es keine konkreten Patentlösungen gibt¹¹⁰).“

Kurz zum sonstigen Inhalt: Nach sechs einleitenden Art. folgen in Abschnitt I sechs Art. über das Ordensleben im allgemeinen. Die Art. 13—29 betreffen die einzelnen Gelübde, woran sich ein III. Abschnitt über feste Lebensordnungen und Gemeinschaftsleben anschließt. Abschnitt IV handelt vom Gebetsleben, Abschnitt V bringt abschließende Mahnungen.

Interessant ist, daß — rein zeitlich betrachtet — die beiden letzten Dokumente der unmittelbar nachkonziliaren Zeit, nämlich „*Evangelica Testificatio*“ und „*Experimenta circa*“, letzteres aus dem Jahre 1972, jene sind, die am meisten die Tendenz haben, gewisse, teilweise aufgekommene Entwicklungen zu bremsen. Für „*Experimenta circa*“ wird dies noch eigens ausgeführt werden.

III. NACHKONZILIARE GESETZE ÜBER DIE VOLLMACHT DER ORDENSÖBEREN

Es sind insgesamt vier Gesetze, die zu dem Komplex „Vollmachten der Ordensoberen“ gehören¹¹¹). Dabei hat man insgesamt den Eindruck, als verdanke jedes dieser Dekrete seine Existenz vorangegangener Kritik und Forderungen. In fast logischer Folge reiht sich ein Dekret an das andere und knüpft daran an.

1. *Cum Admotae*

Nach der Gewährung neuer Amtsvollmachten an die Diözesanbischöfe durch das MP „*Pastorale Munus*“ (s. u.) erreichten Papst Paul VI. „bald die Bitten der Ordensoberen, daß ihnen ähnliche Vollmachten übertragen werden sollten. Diese Wünsche erfüllte . . . (er) am 6. 11. 1964, indem er in der formal ungewohnten Weise des vom Staatssekretariat ausgefertigten Reskripts „*Cum admotae*“ den Generaloberen bestimmter Priesterverbände päpstlichen Rechts . . . eine Reihe zum Teil sehr gewichtiger Vollmachten delegierte“¹¹²). Auf das Problem der drei voneinander abweichenden Fassungen des Reskripts kann hier nicht weiter eingegangen werden; es weist jedoch diese Tatsache auch auf ein Merkmal der nachkonziliaren Gesetzgebung hin, das gerade auch für den ordensrechtlichen Bereich gilt: „In formaler Hinsicht verdient (die nachkonziliare Gesetzgebung) nur zum Teil gute Zensuren¹¹³).“ So das Urteil von Hollerbach.

Die Vollmachten, die als ständige, delegierte, der Person des Generaloberen (nicht dem Amt!) gegebene Vollmachten anzusprechen sind, beziehen sich im einzelnen: auf die Zeit der Meßfeier, die Meßfeier sehbehinderter und blinder Priester, die Meßfeier außerhalb geweihter Stätte, die Meßfeier im Sitzen, den Weihealtar, auf das Weihehindernis, das Söhne von

Nichtkatholiken betrifft, auf die Aufnahme in den Verband, auf Irregularitäten, auf die Veräußerung von Verbandsvermögen, auf Bücherverbot und Indexerlaubnis, Weiheentlaßschreiben, Beichtvollmacht, Judisdiktionsgewalt, Säkularisierung, Abwesenheit vom Kloster, Verzicht auf Vermögen, Änderung des Testaments, Verlegung des Noviziats und Amtszeit der Hausobern¹¹⁴).

Somit entsprechen die Vollmachten „in weitem Maß, jedoch nicht in allen Punkten den in PastMun enthaltenen Vollmachten, teils handelt es sich um neue, speziell ordensrechtliche Vollmachten“¹¹⁵). Fragt man nach der Relevanz und Tendenz dieses Reskriptes, so läßt sich mit Schmitz sagen: „Die Bedeutung kann nur im Blick auf die Grundsätze zur Neuregelung der Autonomie der klösterlichen Verbände (Exemtion) und deren Verhältnis zum Ortsobherhirten gewürdigt werden, wie sie im Konzilsdekret ‚Christus Dominus‘ festgelegt sind. In dieser Sicht dürfte die gewichtigste Vollmacht des ganzen Reskriptes die Vollmacht Nr. 13 sein“¹¹⁶).“ Nach dieser Nr. 13 aber können Generaloberer nichtexemter klösterlicher Priesterverbände ebenso wie die höheren Oberen der exemten klösterlichen Priesterverbände jene Jurisdiktionsakte vornehmen, die nötig sind zur Disziplin und zur inneren Leitung des Verbandes. Nach Schmitz wurde dadurch „ein neuer Typ eines klösterlichen Verbandes geschaffen: nichtexemt, aber dennoch mit hoheitlicher Hirtengewalt beliehen“¹¹⁷). Schmitz kommt zu dem Ergebnis, „daß die noch bestehenden Unterschiede zwischen den exemten und den nichtexemten Priesterverbänden päpstlichen Rechts nicht gerechtfertigt sind“¹¹⁸). An anderer Stelle sagt er: „In der jüngsten Rechtsentwicklung läßt sich eine starke Tendenz zu wachsender Angleichung der Rechtsstellung der in Frage stehenden klösterlichen Priesterverbände erkennen“¹¹⁹).“

2. *Religionum Laicalium*

So wie die Ordensoberen der Priesterverbände päpstlichen Rechts nach „Pastorale Munus“ ähnliche Vollmachten wie die Bischöfe forderten, so erbaten sich die Oberen der nichtklerikalen Verbände päpstlichen Rechts nach „Cum admotae“ ebenfalls entsprechende Vollmachten. Die SC Rel hat denn auch den klösterlichen Laienverbänden päpstlichen Rechts — Männern wie Frauen — mit dem Dekret „Religionum Laicalium“ einige Vollmachten delegiert. Sie gelten auch für Laienverbände ohne amtliche Gelübde, sofern sie in Gemeinschaft leben, sowie für die Säkularinstitute für Laien. Voraussetzung ist nur, daß es sich um Verbände päpstlichen Rechts handelt, die der SC Rel unterstellt sind. Auch hier ist auf die Geschichte der diesmal zwei Fassungen nicht weiter einzugehen; zur Beurteilung dieses Faktums s. o.

Die Vollmachten der Generaloberen und -oberinnen beziehen sich im einzelnen auf die Aufnahme in den Verband, die Veräußerung von Vermö-

gen, die Säkularisierung, Abwesenheit vom Kloster, Verzicht auf Vermögen, Änderung des Testaments, Verlegung des Noviziates, die Amtszeit der Hausoberen und das Chorgebet der Nonnen¹²⁰).

3. Vollmachten nach dem Dekret der SC Prop

Nur zu erwähnen ist hier das Dekret der SC Prop., in dem den Generaloberinnen der klösterlichen Frauenverbände, die nicht der SC Rel sondern der SC Prop unterstehen, dieselben Vollmachten übertragen werden wie jenen durch das Dekret der SC Rel „Religionum Laicalium“.

4. *Cum Superiores*

Als letztes Glied in jener Kette von Dekreten, in denen den Generalobern und -oberinnen der verschiedenen klösterlichen Verbände Vollmachten übertragen werden, ist noch das Dekret der SC Rel vom 27. 11. 1969 „Cum Superiores“ zu nennen. Dreieinhalb Jahre nach „Religionum Laicalium“ ergeht in „Cum Superiores“ eine Änderung der Bestimmungen von „Religionum Laicalium“, insofern nun die Generalobern und -oberinnen laikaler klösterlicher Verbände päpstlichen Rechts mit Zustimmung ihres Rates jene Mitglieder, die nur zeitliche Gelübde abgelegt haben, säkularisieren können. Damit sind sie den Generalobern klerikaler klösterlicher Verbände gleichgestellt, denen diese Vollmacht in „Cum admotae“ n. I, 14 delegiert worden war.

Hinter der ursprünglichen Regelung, wie sie in „Religionum Laicalium“ noch getroffen war, „standen grundsätzliche Überlegungen über das Wesen des Aktes der Säkularisation, die es nicht als sinnvoll erscheinen ließen, die Vollmacht zu ihrer Gewährung an Laien zu übertragen. Inzwischen dürften die grundsätzlichen Bedenken ausgeräumt worden sein...“¹²¹)

5. Zusammenfassung

1. Es erschien dem Gesetzgeber notwendig zu sein, „daß das Obernamt wirksam . . . ausgeübt werden kann. Gerade die heutigen Verhältnisse dulden es nicht, daß der einzelne Ordensobere im Rahmen seiner Zuständigkeit ungenügende Vollmachten habe. Darum sollen die Oberen aller Grade entsprechende Vollmachten bekommen, damit nicht nutzlose und allzu häufige Rekurse an höhere Autoritäten notwendig sind“¹²²).
2. Die getroffenen Regelungen haben eine Angleichung der exemten und der nichtexemten Priesterverbände päpstlichen Rechts mit sich gebracht.
3. Wiederum eine prolaikale Tendenz auch im ordensrechtlichen Bereich ist in den verschiedenen Vollmachten zu sehen, die den Oberen laikaler Verbände gewährt wurden, vor allem auch in der Möglichkeit einer Säkularisierung von Mitgliedern mit zeitlicher Profefß.

4. Nach Scheuermann hat diese Gewährung von delegierten Vollmachten aber auch eine Kehrseite, die darin besteht, daß nun auch „die höheren Ordensoberen ihrerseits nach dem Subsidiaritätsprinzip handeln: ein Hausoberer soll nicht für Lappalien die höhere Autorität angehen müssen, wenn eine Angelegenheit von ihm selbst erledigt werden kann“¹²³).

6. *Vollmachten der Bischöfe über die klösterlichen Verbände diözesanen Rechts*

Dieses Thema muß um der Vollständigkeit willen wenigstens noch kurz gestreift werden. „Für die Verbände diözesanen Rechts hat der zuständige Diözesanbischof durch die neuen Quinquennalfakultäten größere Vollmachten erhalten. Mit diesen Maßnahmen soll die innere Leitung der Verbände wirksamer gestaltet werden¹²⁴.“

Zunächst einmal bleiben nach dem MP „De Episcoporum Muneribus“¹²⁵) jene Amtsvollmachten bestehen, die in „Pastorale Munus“¹²⁶) n. I, 34—39 erteilt worden sind; sie beziehen sich auf die Klausur von Nonnenklöstern, die Aufnahme in den klösterlichen Verband, den Übertritt in einen anderen klösterlichen Verband, die Mitgift, die Ausweisung von Ordensleuten aus der Diözese. „Darüber hinaus besitzt der Diözesanbischof kraft der Vollmachts- und Privilegienteilhabe (PastMun I 29) die den Ordensoberen nach CumAd und RelLaic übertragenen Vollmachten. Für klösterliche Verbände diözesanen Rechts sind ihm in den Quinquennalfakultäten 1968¹²⁷) II 1—3 besondere Vollmachten gewährt¹²⁸.“ Sie beziehen sich auf den Vermögensverzicht, die Änderung des Testaments und die Amtszeit der Hausobern. Sie beziehen sich ferner bei Nonnenklöstern, die dem Ortsoberhirten unterstellt sind, auf die Amtszeit der Oberin eines Nonnenklosters und auf die Säkularisierung von Nonnen mit zeitlichen Gelübden. Es sind dies die Vollmachten, die von der SC Rel gewährt sind, und die die zweite der drei Gruppen der gewährten Quinquennalfakultäten ausmachen.

Überblickt man die den Bischöfen gewährten Vollmachten, so wird man mit Schmitz zu der Feststellung kommen, daß es sich um Vollmachten handelt, „in denen den Bischöfen und Oberhirten in Fortführung des bisherigen Konzessionssystems neue Vollmachten übertragen“ wurden¹²⁹). Andererseits sind aber in „De Episcoporum Muneribus“ IX,4 jene Vollmachten bezüglich der Ordensleute aufgezählt, die „in Anwendung des Reservationssystems päpstliche Vorbehalte“ anbringen¹³⁰). In n. IXpr und 4 heißt es: „Unbeschadet der Vollmachten, die den päpstlichen Gesandten und den Oberhirten in besonderer Weise verliehen sind, behalten Wir uns ausdrücklich folgende Dispensen vor: Von den allgemeinen Gesetzen, welche die Ordensleute als solche betreffen, jedoch nicht insoweit diese nach Maßgabe des allgemeinen Rechtes und vor allem des Konzils-

dekretes Christus Dominus (Nr. 33—35) den Ortsoberhirten unterstehen, immer vorbehaltlich der Ordensdisziplin und unbeschadet des Rechtes des eigenen Oberen. Von den übrigen allgemeinen Gesetzen nur dann, wenn es sich um Mitglieder eines klösterlichen Priesterverbandes handelt¹³¹⁾.“

IV. NACHKONZILIARE GESETZE ÜBER DIE AUSBILDUNG ZUM ORDENSLEBEN

Aus der geforderten Erneuerung des Ordenslebens im allgemeinen ergibt sich zwangsläufig auch die Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben¹³²⁾. Davon ist schon in n. 18 des Dekrets PC und in den nn. 33—38 von ES II die Rede gewesen. PC stellt in dieser n. 18 fest, daß „die zeitgemäße Erneuerung der Institute wesentlich von der Ausbildung der Mitglieder“ abhängt¹³³⁾. Die n. 33 von ES II präzisiert das dahingehend, daß gesagt wird, „die Ausbildung der Ordensmitglieder vom Noviziat an“ solle „nicht in allen Gemeinschaften auf die gleiche Weise geregelt werden, sondern . . . habe deren jeweiliger Eigenart Rechnung zu tragen¹³⁴⁾.“ Gemäß n. 34 ES II sollen die Vorschriften des Dekrets über die Priesterausbildung „Optatam totius“¹³⁵⁾ auch bei der Ausbildung der Ordenskleriker beobachtet werden, jedoch seien sie an die Eigenart der einzelnen Ordensgemeinschaften anzupassen¹³⁶⁾. Doch soll auf „Optatam totius“ hier nicht eingegangen werden. Vor dem zeitlich ersten Dekret über Ausbildungsfragen aus dem Jahre 1967 soll hier die Hauptgesetzgebung in Gestalt der Instruktion „Renovationis Causam“ (RC) an erster Stelle behandelt werden.

1. *Renovationis Causam*

Die Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben RC vom 6. 1. 1969 — um in aller Kürze mit dem Inhalt bekanntzumachen bzw. ihn in Erinnerung zu rufen — spricht zunächst in einem langen Vorwort vom Konzil und den Ordensgemeinschaften, von der Aufgabe der Ordensleute selbst, den notwendigen Änderungen juristischer Bestimmungen, der Bedeutung der Ausbildung, der Notwendigkeit von Experimenten und dem Primat der inneren Erneuerung. Es folgen in einem Punkt I einige Richtlinien und Grundsätze¹³⁷⁾, woran sich in einem Punkt II besondere Normen¹³⁸⁾ anschließen, die die Hauptmasse der Bestimmungen ausmachen; in diesen besonderen Normen erfolgt zunächst die Vorstellung der Grundordnung der Ausbildung¹³⁹⁾, dann einzelne Bestimmungen über das Postulat¹⁴⁰⁾ und Noviziat¹⁴¹⁾ sowie die weitere Vorbereitung auf die ewige Profeß¹⁴²⁾. Daran schließen sich in einem Punkt III Ausführungsbestimmungen für die besonderen Normen an, die formaler Art sind¹⁴³⁾.

Ohne bei der Fülle des Materials auf Einzelheiten eingehen zu können, sei wenigstens ein Blick auf die unter Punkt I aufgestellten Richtlinien und

Grundsätze geworfen, weil daraus noch am ehesten abgeleitet werden kann, welchen Tendenzen die Instruktion möglicherweise gefolgt ist. Wie schon in ES II,33 bekennt sich die Instruktion „klar zur berechtigten Pluralität der Ausbildungswege für den Nachwuchs der verschiedenen Gemeinschaften. Sie begründet die Unterschiede mit der Verschiedenheit der Ordensgemeinschaften selbst. Es ist deshalb kaum möglich, für alle verpflichtende allgemeine Normen aufzustellen¹⁴⁴).“ Somit ist hier deutlich eine dezentralisierende Tendenz festzuhalten.

Von Bedeutung ist ferner die Entscheidung der Instruktion in n. 4, die Grundstruktur des Ausbildungsganges zum Ordensleben beizubehalten. Es wird damit „die Grundentscheidung für die weitere Institutionalisierung des Ausbildungsweges getroffen¹⁴⁵).“ Es geht nicht um eine „grundsätzlich neue Institutionalisierung, . . . sondern nur um Lockerung der traditionellen Normen¹⁴⁶). Es gab zwar zu diesem Thema verschiedene Eingaben, so eine holländische und eine römische. „Entgegen diesen Eingaben hält . . . die Instruktion an dem traditionellen Schema Postulat — Noviziat — zeitliche Bindung — als eigentliche Einführung ins Ordensleben fest. Freilich kommt es innerhalb dieses Schemas zu beachtlichen Lockerungen. Aber es stellt sich doch die Frage, ob diese Lockerungen genügen, um einigermaßen sachgerechte Lösungen der anstehenden Probleme zu finden¹⁴⁷).“

An dieser Stelle muß leider auf eine eingehendere Besprechung der interessanten Frage nach etwaigen anderen Grundschemata für eine Ausbildung zum Ordensleben verzichtet werden. Auch kann auf die in RC vorgenommenen Lockerungen nicht im einzelnen eingegangen werden. Man denke hier nur an die früheren strengen Bestimmungen bei einer Noviziatsunterbrechung. Wichtig ist hier die Tatsache, daß es diese Lockerungen gibt, unter gleichzeitigem Verzicht auf grundlegendere Maßnahmen, etwa einem unterschiedlichen Ausbildungsschema für Kleriker- und Laienovizen.

Abschließend zu RC sei Schneider zitiert, obwohl man seiner Auffassung bzgl. des Gesetzgebungswillens der Instruktion kaum folgen kann: „Die Instruktion will keine neuen Gesetze geben, sie will im Blick auf eine zukünftige Gesetzgebung Experimente ermöglichen. Ihre Bestimmungen haben deshalb vorläufigen Charakter. Es ist auch anzunehmen, daß sie nicht unbedingt andersartige Experimente unterbinden will. Nach den Ausführungsbestimmungen zu PC ist die Religiosenkongregation bereit, auch Experimente gegen das geltende Recht zu ermöglichen. Wenn das nun auch in der Instruktion in großem Maße geschieht (und die Instruktion deshalb sicher nicht nur einen orientierenden Charakter hat wie das Dokument von 1967), so dürfte diese grundsätzliche Bereitschaft doch nicht auf den Rahmen der Instruktion eingeschränkt sein. Es ist deshalb mit der

Möglichkeit zu rechnen, daß die Religiosenkongregation zu anderen vernünftigen Experimenten in der Ausbildung die Erlaubnis gibt¹⁴⁸).“

2. Dekret der SC Rel über eine angepaßte Erneuerung des Postulates und Noviziates

Im Zusammenhang mit der Ausbildung zum Ordensleben muß nun noch von drei weiteren Dokumenten die Rede sein, von denen eines vor, zwei andere nach RC erschienen. Am 7. 3. 1967 erschienen von der SC Rel „Normen über eine angepaßte Erneuerung des Postulates und Noviziates“¹⁴⁹). Die SC Rel „leitete den in Rom versammelten Generaloberinnen ein Dokument zu, das für die (damals) bevorstehenden Reformkapitel Richtlinien für eine zeitgemäße und umfassende Ausbildung der Kandidatinnen geben wollte. In manchen Punkten werden neue Wege gewiesen, an anderen Stellen aber auch manche neuen Bestrebungen zurückgewiesen. Auf Anfrage stellte die Religiosenkongregation am 20. Oktober 1967 fest, daß dieses Dokument nur orientierenden Charakter besitzt . . .“¹⁵⁰) Während sich in Bezug auf das Noviziat die spätere Instruktion RC deutlich für eine Pluralität der Ausbildungswege ausspricht, wie oben aufgezeigt wurde, betont dieses Dokument zwar auch die Anpassung an die einzelnen klösterlichen Verbände, entsprechend ES II, 33, doch erklärt es zugleich, „daß das Noviziat in seiner allgemeinen Zielsetzung für alle Ordensleute gleich ist“¹⁵¹).

Die Normen des Dekrets der SC Rel behandeln im einzelnen folgende Bereiche: 1. das Postulat, 2. die Einkleidung, 3. das kanonische Noviziatsjahr, 4. die Unterbrechung des Noviziates, 5. das zweite Noviziatsjahr und 6. erste Profesß und zeitliche Gelübde¹⁵²).

3. *Ad Instituenda*

Die beiden folgenden Dekrete „Ad Instituenda“ und „Dum Canoniarum“ passen nicht in jeder Hinsicht in den Komplex der Ausbildungsfragen. Sie ändern vielmehr in verschiedenen Punkten das allgemeine Recht und setzen neues Recht. Da aber gerade auch in beiden Dekreten Ausbildungsfragen mitbetroffen sind, seien sie an dieser Stelle hier erwähnt¹⁵³).

Die vielen Anfragen bei der SC Rel um Dispens von allgemeinrechtlichen Normen haben diese dazu veranlaßt, „einige allgemeinrechtliche Normen sofort außer Kraft zu setzen beziehungsweise abzuändern“¹⁵⁴). So baut „Ad Instituenda“ „einen gewissen römischen Zentralismus ab“¹⁵⁵), wenn die Rekurspflicht an den Apost. Stuhl eingeschränkt wird auf den Fall der Einführung oder Aufhebung der Provinzeinteilung überhaupt, andere Änderungen aber durch den Ordensverband durchgeführt werden können¹⁵⁶). Auch andere Bestimmungen haben eine dezentralisierende Tendenz, ohne hier im einzelnen darauf eingehen zu können.

Was nun die *Ausbildung* zum Ordensleben angeht, so wird hier das Alter des Novizenmeisters, das für dieses Amt erforderlich ist, herabgesetzt¹⁵⁷), andere Bestimmungen handeln von den Testimonialien, den Exerzitien vor Noviziat und ersten Gelübden sowie der Möglichkeit, die Testamentsabfassung auf die Zeit der ewigen Profeß zu verschieben; schließlich wird die kanonische Prüfung des freien Willens bei Kandidatinnen aufgehoben¹⁵⁸).

4. *Dum Canoniarum*

Über die Zeit der Ausbildung zum Ordensleben handelt das Dekret „*Dum canonicarum*“ vom 8. 12. 1970 in seinem 2. Teil. Thema der Bestimmung ist die Eignung zur weiteren Zulassung zur Profeß. Bei der neuen Bestimmung handelt es sich darum, daß — entgegen der Regelung des can. 637 CIC — der klösterliche Verband nun die Möglichkeit hat, „bei weiterbestehenden, sich verschlimmernden oder neu auftretenden seelischen oder leiblichen Krankheiten ein Mitglied mit zeitlicher Bindung von der weiteren Bindung“¹⁵⁹) auszuschließen. Nach can. 637 war dies nur dann möglich, wenn die Krankheit schon vorher vorhanden war und zudem verheimlicht worden ist. Selbst, wenn man bei der Neuregelung den Hinweis ernst nimmt, daß bei einer Entscheidung „mit Liebe und Gerechtigkeit“¹⁶⁰) vorzugehen sei, muß man in dieser neuen Bestimmung eine erhebliche Minderung der Rechtsposition des einzelnen Mitglieds, das noch keine Profeß auf Lebenszeit abgelegt hat, sehen. Der Akzent hat sich hier auf die Wahrung des Interesses des klösterlichen Verbandes verschoben, der nicht daran interessiert ist, mit kranken Mitgliedern belastet zu sein, was um so mehr wiegt, je kleiner eine Kommunität oder ein Verband ist. Schneider bringt für diese Neuregelung Verständnis auf¹⁶¹). Doch ist dies m. E. ein Rückschritt, der zudem auch ganz und gar nicht in die sonstige gesetzgeberische Landschaft paßt, wo doch sonst — man denke nur an das Entstehen einer Verwaltungsgerichtsbarkeit — überall das Bemühen anzutreffen ist, die Rechte des einzelnen mehr als bisher zu schützen und zu sichern¹⁶²).

Der 1. Teil von „*Dum canonicarum*“, der umfangreichere und sicher auch der gewichtigere Teil, gibt Richtlinien über den Empfang und die Spendung des Bußsakramentes, besonders bei den Ordensfrauen¹⁶³). Allgemein ist hier die Tendenz festzustellen, Ort, Zeit und Auswahl der Beichtväter großzügiger als bisher zu regeln. Der Freiheit des einzelnen wird mehr Spielraum gelassen. „Das Dekret macht so mit der persönlichen Verantwortung des einzelnen ernst“¹⁶⁴).“

5. *Zusammenfassung*

Was die Ausbildung zum Ordensleben angeht, so machen sich in den damit sich befassenden Dokumenten vor allem folgende Tendenzen bemerkbar:

1. Eine gleichbleibende Grundstruktur der Ausbildung in dem Schema: Postulat, Noviziat, erste Bindung;
2. Eine Pluralität der Ausbildungswege;
3. Eine Dezentralisierung und damit zusammenhängend flexiblere und angepaßtere Regelungen in Details;
4. Andererseits Wunsch nach größerer Kooperation der Verbände auch im Bereich der Ausbildung;
5. Lockerungen und Vereinfachungen in vielen Einzelfragen;
6. Im Falle der vor der letzten Bindung auftretenden Krankheit (im oben dargelegten Sinne) eine schlechtere Rechtsstellung des einzelnen Mitglieds.

V. GESETZE ÜBER DIE KLAUSUR

1. *Venite seorsum*

Wohl kaum ein anderes nachkonziliares Dokument ist einer so heftigen Kritik unterzogen worden wie die Instruktion „*Venite seorsum*“¹⁶⁵). Sie handelt vom beschaulichen Leben und der Klausur der Nonnen. Die Instruktion besteht — in VII Punkte unterteilt — in Wirklichkeit aus zwei Teilen; vorgeschaltet ist eine Vorbemerkung, die die Absicht zum Ausdruck bringt, mit dieser Instruktion das Bemühen des Konzils um die Erneuerung des Ordenslebens weiterzuführen. Der erste Teil¹⁶⁶) besteht aus einer lehrhaften Abhandlung über das beschauliche Leben; in dem zweiten Teil folgen die eigentlichen Normen, die von der päpstlichen Klausur der Nonnenklöster handeln¹⁶⁷).

Von Severus kommentiert die Instruktion mit der Frage: „Die Instruktion hat den Wert der Klausur hervorgehoben, aber, so ist zu fragen, hat sie ihn nicht auch überschätzt?“¹⁶⁸) Wulf kommt zu dem Ergebnis: „Einer echten Weiterentwicklung der kontemplativen Orden ist kaum Spielraum gegeben worden¹⁶⁹)“. Am heftigsten kritisiert Israel die Instruktion, wenn er schreibt: „Wie ein Gesetz überzogen werden kann, ist sehr deutlich geworden bei der Instruktion ‚*Venite seorsum*‘, . . . In der Instruktion wurde die Klausur sehr stark betont, wobei man den Eindruck haben mußte, daß Klausur verwechselt wird mit Gittern und Schlössern. Klausur und Gitter sind grundsätzlich zwei ganz verschiedene Dinge. Klausur ist lebensnotwendig, Gitter aber sind zeitbedingte Formen gewesen, die die Klausur schützen sollten. Ob Gitter heute noch notwendig und sinnvoll sind, ist vom Konzil und den nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen ausdrücklich zur Diskussion gestellt worden. In ‚*Venite seorsum*‘ ist diese Diskussion wieder aufgehoben worden¹⁷⁰)“. In dieser Kritik wird also eine Diskontinuität von Konzil und (abgesehen von ES) nachkonziliarer Gesetzgebung in diesem Punkt behauptet.

Es muß jedoch, wie auch Israel zugibt, das Schreiben des Kardinals Antoniutti vom Januar 1970 zur Interpretation von „Venite seorsum“ herangezogen werden¹⁷¹). Dort nämlich heißt es in n. 5: „Die vom Heiligen Vater approbierten, in der Instruktion ‚Venite seorsum‘ aufgeführten Normen, heben keineswegs die im Motu Proprio ‚Pastorale Munus‘ gewährten Vollmachten auf¹⁷²).“ Allerdings bedauert Israel trotz dieser Erklärung zurecht, „daß das Gesetz ‚Venite seorsum‘ nicht selbst diese Großzügigkeit gehandhabt hat, und daß man nun wieder zurückgreifen muß auf Dispensen seitens des Bischofs“¹⁷³).

Wenn man dies alles bedenkt, ist „Venite seorsum“ in der Tat eine teilweise wenigstens enttäuschende Verlautbarung. Die theologischen Grundlagen des 1. Teils sind nicht immer unanfechtbar; die konkreten Normen im 2. Teil bringen keinen greifbaren Fortschritt. Statt allgemeines Recht für bestimmte Fälle zu schaffen, wird auf die Dispensmöglichkeit verwiesen.

2. *Clausuram Papalem*

In der Declaratio über die päpstliche Klausur der Männerorden vom 4. 6. 1970 heißt es: „Damit die Klausur der Männerorden in möglichst geeigneter Weise unserer Zeit angepaßt werden kann, hat die Heilige Kongregation für die Ordensleute und die Säkularinstitute den Wünschen vieler Oberer entsprochen und dem Heiligen Vater eine Petition unterbreitet, nach der es den Generaloberen der Regularkanoniker, der Bettelorden und der Regularkleriker ermöglicht werden soll, ihre Klausur gemäß den Richtlinien von can. 604 CIC zu regeln. Der Heilige Vater hat am 23. Februar 1970 der Bitte zugestimmt, und so können die Generaloberen der Männerorden — die Mönche ausgenommen — ihre Klausur nach der Norm des genannten Kanons ordnen¹⁷⁴).“

Damit ist nun jener Kanon anzuwenden, der die weniger strenge Klausur der Kongregationen regelt. Statt der Kanones 597—599 CIC gilt nunmehr für die besagten Männerorden der can. 604. „Diese Art von ‚Klausur‘ ist durch keine Strafsanktionen geschützt und überläßt es weitgehend den einzelnen Hausoberen, konkrete Regelungen zu treffen. Damit ist den betreffenden Verbänden eine Möglichkeit eröffnet, die sie nicht gebrauchen müssen. Die Erklärung sagt nichts darüber, wie die Generaloberen in ihren Verbänden beim Gebrauch dieser Vollmacht vorgehen sollten¹⁷⁵).“

VI. GESETZE ÜBER LEITUNG UND MITVERANTWORTUNG¹⁷⁶)

1. *Clericalia Instituta*

Das Dekret „Clericalia Instituta“ vom 27. 11. 1969 beschäftigt sich mit der Mitwirkung der Laienmitglieder an der Leitung klerikaler Ordensverbände. Es handelt sich bei den getroffenen Neuregelungen um Konkreti-

sierungen zu PC n. 15 und ES II, 27. An das dort grundsätzlich Gesagte ist hier nur zu erinnern. In „Clericalia Instituta“ heißt es nun: „Die Generalkapitel klerikaler Ordensinstitute können beschließen, daß Laienmitglieder zu rein verwaltungsmäßigen Ämtern zugelassen werden können . . ., die keinen unmittelbaren Bezug zum eigentlichen priesterlichen Dienst haben. Sie können ihnen aktives und passives Wahlrecht für die Kapitel jeder Ebene zuerkennen . . . (Sie) können jedoch nicht das Amt des General-, Provinzial- oder Lokaloberen oder ihres Stellvertreters ausüben¹⁷⁷⁾.“

Es kommt hier klar die schon früher konstatierte demokratisierende Tendenz zum Zuge, insofern das Mitbestimmungsrecht, wenigstens in bestimmtem Umfang, auf alle Mitglieder ausgedehnt wird. Schneider ist zwar der Meinung, „daß das Dekret bald von der theologischen und praktischen Entwicklung überholt wird“, weil Priester und Laien „in der Kirche von heute enger“ zusammenrücken und „ihre Verantwortung füreinander“ spüren¹⁷⁸⁾. Doch seine abschließende Frage: „Sollte es da auf Dauer theologische Bedenken dagegen geben, daß Priester und Laien in einer Ordensgemeinschaft in gemeinsamer Verantwortung ihr Leben gestalten und ihren Dienst in der Kirche planen?“¹⁷⁹⁾, diese Frage entbehrt ihrer Grundlage, ist doch gerade die Neuregelung für eine gemeinsame Verantwortung eingetreten. Sollte es Schneider aber um das Ausmaß dieser gemeinsamen Verantwortung gehen, so ist dem entgegenzuhalten, daß die auch weiterhin bestehende Beschränkung — im Bezug auf das Amt des Obern und seines Stellvertreters — zum einen seinen Grund in der Art der Verbände als eben klerikaler Verbände hat, zum anderen aber — und dies vor allem — in der Jurisdiktion des Obern oder Stellvertreters eines klerikalen Verbandes. Somit ist m. E. das Dekret als ein echter Fortschritt zu werten, da es die klösterlichen Verbände in angemessener Weise demokratisiert und alle an der Verantwortung für das Ganze beteiligt, wenn auch Kleriker und Laien je auf ihre Weise.

2. *Experimenta circa*

Über die Weise der ordentlichen Leitung sowie über den Zutritt eines säkularisierten Religiösen zu kirchlichen Ämtern und Benefizien handelt das Dekret der SC Rel „*Experimenta circa*“ vom 2. 2. 1972. Dem Dekret gingen zwei ‚*dubia*‘ voraus, die wie folgt entschieden wurden: zum einen wird can. 642 CIC aufgehoben, so daß nun Religiöse, die rechtmäßig von ihren Gelübden gelöst sind, ohne besondere Erlaubnis des Heiligen Stuhls kirchliche Ämter und Benefizien erlangen können.

In der Frage der Leitung bestand folgendes ‚*dubium*‘: „An, contra can. 516, *regimen collegiale ordinarium et exclusivum admitti fas sit, sive pro toto Instituto religioso, sive pro provincia, sive pro singulis domibus, ita ut*

Superior, si habetur, sit merus executor¹⁸⁰)?“ Die Antwort, die ergeht, lautet: ‚Negative‘. Damit ist klargestellt, daß es eine kollegiale Leitung im klösterlichen Bereich nicht geben wird. Der Obere soll eben nicht bloßer ‚executor‘ sein. In der Antwort auf das ‚dubium‘ wird dann noch besonders die persönliche Verantwortung des Oberen betont.

3. Zusammenfassung

Die Aussagen von PC und ES über Leitungsfragen sowie die Dekrete „Clericalia Instituta“ und „Experimenta circa“ lassen sich in ihren Tendenzen wie folgt zusammenfassen:

1. Gemeinsam ist allen Verlautbarungen ein gewisser Zug zur Demokratisierung des klösterlichen Lebens.
2. Dies äußert sich zum einen in der Aufforderung an die Generalkapitel, wirksam für die Mitverantwortung und Repräsentation aller Mitglieder zu sorgen, so daß alle in den entsprechenden Kapiteln oder Ratkollegien beteiligt oder repräsentiert sind.
3. Die Demokratisierung äußert sich auch und gerade in der Beteiligung der Laienmitglieder klerikaler Verbände an der gemeinsamen Verantwortung, wenngleich hier auch Grenzen gesteckt sind.
4. Bei alledem darf an der persönlichen Verantwortung des Oberen nicht gerüttelt werden, weshalb sich eine kollegiale oder kollektive Leitung verbietet.

VII. APOSTOLICA SOLLICITUDO

Wenn auch nicht unmittelbar zum Ordensrecht gehörend, so sei doch abschließend das MP Papst Paul VI. „Apostolica Sollicitudo“ vom 15. 9. 1965 zur Errichtung der Bischofssynode erwähnt. Durch diese Synode soll die Mitsprache der Bischöfe bei der Regierung der Gesamtkirche verwirklicht werden. Der Generalversammlung¹⁸¹) gehören außer den Patriarchen, Großerbischofen und Metropoliten der katholischen Ostkirchen gewählte Vertreter der nationalen und übernationalen Bischofskonferenzen an, außerdem 10 von der römischen Vereinigung der höheren Ordensoberen bestimmte Ordensleute, ferner die Kardinalpräfekten der Dikasterien der römischen Kurie. Auch zur außerordentlichen Versammlung der Bischofssynode gehören drei Ordensleute. Somit gehören nach diesem MP auch Ordensleute jenem Gremium an, das als ständige Vertretung des Gesamtepiskopates gedacht ist, und das informativen und beratenden Charakter hat und, wenn der Papst es bestimmt, auch Beschlüsse fassen kann.

Zusammenfassung der wichtigsten Tendenzen der nachkonziliaren Gesetzgebung im ordensrechtlichen Bereich bis zum Jahre 1972

1. Dem Zweiten Vatikanischen Konzil ist die Erneuerung des Ordenslebens, wie die Erneuerung der ganzen Kirche, ein besonderes Anliegen. „Zurück zu den Quellen — hin zur Gegenwart“ könnte man mit Lippert (s. o.) als das Motto der Erneuerung bezeichnen.
2. Die Wesensbezogenheit der Orden auf die Kirche hin, ihre Einbindung in die Kirche, ist — vor allem in LG — ein vorrangiges Thema.
3. Im Zuge dieser Einbindung erfährt die Exemption eine grundsätzliche Bestätigung, gleichzeitig — mit besonderem Blick auf die Teilkirche — eine vorsichtige Einschränkung: wichtigstes Kriterium ist die geordnete Seelsorge des Bistums. Gesamtkirchlich gesehen ist auch die Teilnahme von Ordensleuten an der römischen Bischofssynode ein Zeichen dieser Einbindung.
4. Aussagen über sehr verschiedene, das Ordensleben betreffende Fragen finden sich in ES, einem Dokument, das grundsätzlich nach vorne gerichtet ist und mutig Dinge anspricht, die dringend der Erneuerung bedürfen.
5. Im Gegensatz dazu ist das Apostolische Mahnschreiben „*Evangelica Testificatio*“ eher rückwärtsgewandt, insofern es zu bestimmten, mittlerweile eingetretenen Entwicklungen und Tendenzen in der Praxis des Ordenslebens Stellung bezieht und ihnen entgegensteuern will.
6. Was nun die verschiedenen Gesetzgebungen zu bestimmten Einzelfragen angeht, so müssen diese immer im Zusammenhang mit ES gesehen werden. Die Gesetze über den Komplex ‚Vollmachten der Ordensoberen‘ wollen, um unnötige Rekurse zu vermeiden, in einer gesunden Dezentralisierung und Streuung der Zuständigkeiten die Oberen mit den notwendigen Vollmachten ausstatten. Dabei kommt es zu einer Angleichung der Rechtsstellung von exemten und nicht-exemten klerikalen Verbänden päpstlichen Rechts.
7. Die Gesetze bzw. Orientierungshilfen für die Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben behalten die Grundstruktur des Ausbildungsganges bei. Diese ist für alle Verbände gleich. Doch innerhalb dieser gleichbleibenden Struktur (Postulat, Noviziat, erste Bindung) gibt es nun verschiedene Möglichkeiten, die der Eigenart des jeweiligen Verbandes Rechnung tragen können.
8. In sehr vielen Fragen der nachkonziliaren Gesetzgebung im ordensrechtlichen Bereich sind Lockerungen und Erleichterungen festzustellen, z. B. vor allem im neuen Beichtrecht oder den neuen Bestimmun-

gen über das Noviziat; dies hängt z. T. mit gewissen Dezentralisierungen zusammen.

9. In nicht wenigen Punkten, z. B. auch der Ausbildung, werden die klösterlichen Verbände zur Zusammenarbeit aufgerufen, unter bestimmten Voraussetzungen ist sogar an Vereinigungen klösterlicher Verbände mit etwa gleicher Zielsetzung gedacht. Hier geht es also mehr um eine Zentralisierung der Kräfte.
10. In der Leitung klösterlicher Verbände ist eine gewisse Demokratisierung erfolgt, damit auch ein Wandel des Führungsstils, eine Beteiligung aller an der Verantwortung, einschließlich der Laienmitglieder. Diese Demokratisierung impliziert die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips, womit auch eine der Forderungen der „Principia, quae . . . dirigant“ in diesem Bereich erfüllt ist¹⁸²).
11. Die Bestimmungen und Gesetze über die Klausur sind, vor allem, was die Nonnen betrifft, eher überlebten Vorstellungen von ‚Klausur‘ verpflichtet, weisen aber dennoch einige Erleichterungen auf. Anders als bei den Männerorden wird hier, statt mit einem neuen allgemeinen Recht, lieber mit der Dispensmöglichkeit operiert.
12. Insgesamt ist zu beachten, daß die einzelnen Dokumente von recht unterschiedlichem Gewicht sind. Schon in formaler Hinsicht trifft dies zu: neben echten Gesetzen finden sich (bloße) Orientierungshilfen, Mahnschreiben und anderes. Es sei auch erinnert an die zahlreichen Unzulänglichkeiten in der Gesetzgebungstechnik, z. B. den drei Fassungen von „Cum admotae“.
13. Damit hängt zusammen, daß die einzelnen Dokumente auch inhaltlich von recht unterschiedlichem Rang sind. Es ist eine große Spanne zwischen den grundlegenden Ausführungsbestimmungen zu verschiedenen Konzilsdekreten (ES) und z. B. der Antwort der SC Rel auf zwei Anfragen im Dekret „Experimenta circa“.
14. Auch von der Gesamttendenz einzelner Verlautbarungen her ergeben sich entsprechende Unterschiede: eher „fortschrittlichen“ Dokumenten wie ES oder „Clericalia Instituta“ stehen andere gegenüber, die — ob berechtigt oder nicht — eher zurückschauen und „bremsen“ wollen wie „Venite seorsum“, „Evangelica Testificatio“ oder „Experimenta circa“.
15. Im Vergleich zu den Konzilsweisungen haben die Konkretisierungen der nachkonziliaren Gesetzgebung nicht immer denselben langen Atem. Hin und wieder scheinen Ansätze nicht konsequent bis zum Ende durchgeführt worden zu sein, und man ist auf halbem Wege

stehen geblieben. Dieser Halbherzigkeit auf einigen Gebieten stehen dann aber auch gelungene Durchführungen gegenüber, die konzilsorientiert angepackt wurden. Hierbei handelt es sich m. E. um den größeren Teil. Chronologisch betrachtet ist vor allem die Gesetzgebung der ersten Zeit nach dem Konzil noch erfinderisch und optimistisch, weil noch unbelastet, später — die beiden letzten Verlautbarungen bis zum Jahre 1972 sind „Evangelica Testificatio“ und „Experimenta circa“ — werden sie vorsichtiger, weil sie bereits auf eine nicht immer gelungene Entwicklung in der Praxis zurückschauen.

16. Es mag erlaubt sein — abgelesen an den Tendenzen der nachkonziliaren Gesetzgebung im ordensrechtlichen Bereich —, die grundsätzliche Frage nach dem Standort der Kirche heute zu stellen. Daß das abgegriffene und viel zu undifferenzierte Schema ‚rechts-links‘ und ‚konservativ-progressiv‘ dabei mehr verwirrt als klärt, dürfte sich herumgesprochen haben. Es scheint mir, daß die kirchenpolitische Situation heute einige Ähnlichkeit aufweist mit der der Zeit der Aufklärung, in der es im kirchlichen Bereich auch nicht zwei, sondern vier Hauptströmungen gab. Im groben läßt sich das so skizzieren: Da gab es die gemäßigte kirchliche Aufklärung (heute die ‚gemäßigte Reform‘, vertreten durch die Konzilsmehrheit und durch Papst Paul VI. in der nachkonziliaren Gesetzgebung); da gab es dann die radikalen Aufklärer (man denke heute an gewisse Erscheinungen der holländischen Kirche oder bei uns die Richtung um ‚Publik-Forum‘ oder die Solidaritätsgruppen ‚SOG‘). Da gab es ferner — wie auch heute — eine konservative Strömung, denen das eine wie das andere zu weit ging (und insofern muß man auch diese Gruppe noch differenzieren in jene, die das ganze Konzil und seine Reformen ablehnen und jene, denen in der nachkonziliaren Zeit einige Folgeerscheinungen überzogen erscheinen). Ein Unterschied zur Zeit der Aufklärung besteht heute darin, daß die offizielle Kirchenleitung (ich gebrauche dieses Wort nicht gerne) zur Zeit der Aufklärung vorwiegend auf seiten des konservativen Lagers stand, heute dagegen auf seiten der ‚gemäßigten Reform‘ steht. Schließlich gab es zur Zeit der Aufklärung — als Reaktion auf die Überbetonung der Ratio (heute liegen die Ursachen anderswo) — die Flucht in Gefühl und Innerlichkeit in der pietistischen Erweckungsbewegung; auch dies hat in der heutigen kirchlichen Landschaft sein Gegenstück in den verschiedenen Formen der sog. Meditationsbewegung¹⁸³). — Ich komme wieder zurück zur nachkonziliaren Gesetzgebung. Aus all dem bisher Gesagten dürfte es einleuchtend sein, daß die nachkonziliare Gesetzgebung (im hier untersuchten ordensrechtlichen Bereich zumindest) entschieden den vom Zweiten Vatikanischen Konzil angestoßenen Weg der ‚gemäßigten Reform‘ weitergeht. Diese Reformgesetzgebung im Geiste des Konzils ist unbe-

rührt von der progressiven Strömung und auch von der antijuristisch-charismatischen Bewegung in der Kirche, eher ist sie schon ein wenig angefochten von einer Spur Konservativität. Dies hat der nachkonziliaren Gesetzgebung im Ganzen nicht geschadet. Die ‚gemäßigte Reform‘ des Konzils und des nachkonziliaren Gesetzgebers Papst Paul VI. hat die angestrebte Erneuerung der Kirche und der Orden jedenfalls ein gutes Stück vorgebracht.

*Anhang: Sollicitudo omnium Ecclesiarum*¹⁸⁴

Das MP „*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*“ berührt die klösterlichen Verbände nur in zweiter Linie. Es sei deshalb nur anhangsweise vermerkt. Dieses MP über die Aufgaben der Legaten des römischen Papstes vom 24. 6. 1969¹⁸⁵) behandelt in seinem Artikel IX auch die Beziehungen des Nuntius zu den klösterlichen Verbänden päpstlichen Rechts. Dort heißt es in n. 1: „Wegen der rechtlichen Natur der klösterlichen Verbände päpstlichen Rechts sowie um der Stärkung ihrer inneren Einheit willen und ihrer Verbindung innerhalb wie außerhalb des Landes, ist es Aufgabe des päpstlichen Legaten, mit Rat und Tat den Höheren Oberen beizustehen, die ihren Sitz in seinem Bereich haben. Deswegen soll er die Konferenzen der Ordensinstitute auf pastoraler, erzieherischer, karitativer und sozialer Ebene in angemessener Weise koordinieren unter Wahrung aller vom Apostolischen Stuhle erlassenen Verordnungen wie auch der zu den Bischofskonferenzen bestehenden Beziehungen¹⁸⁶).“ Mit dieser einleitenden Bestimmung sind die Befugnisse des päpstlichen Legaten bzgl. der klösterlichen Verbände beträchtlich erweitert worden. Schmitz gibt zu bedenken, „daß klösterliche Verbände bislang weitgehend und gut ohne die Hilfe des Legaten ausgekommen sind“¹⁸⁷). Auf einen anderen Aspekt macht Socha aufmerksam: „Die Ordensgemeinschaften sind keine Teilkirchen, sondern bleiben auch nach Erlangung der päpstlichen Anerkennung integrierte Teile der Bischofskirchen und deren Vorstehern zugeordnet (vgl. CD 34f). Von daher sind die durch Art. IX dem Nuntius gegenüber den klösterlichen Verbänden gewährten Befugnisse ein beachtlicher Eingriff in die Kompetenz der Bischofskonferenz und ermöglichen ihm, nachhaltig über die Bischöfe hinweg in die Diözesen hineinzuregieren¹⁸⁸).“

In n. 2 des Art. IX ist die Rede von der Teilnahme des Legaten an den Konferenzen der Ordensleute: „Der päpstliche Legat wird darum bei der Eröffnungssitzung der Konferenzen zugegen sein und an jenen Verhandlungen teilnehmen, die nach Beratung mit den Höheren Oberen seine Anwesenheit erfordern. Rechtzeitig sind ihm die zur Beratung anstehenden Punkte zuzustellen, ihm ist ein Exemplar der Akten zu übersenden, damit er Einsicht nimmt und sie der zuständigen römischen Kurialbehörde übermittelt¹⁸⁹).“ Die Bestimmung, daß der päpstliche Legat an der Eröffnungs-

sitzung teilnimmt, entspricht der Bestimmung für die Bischofskonferenz. Anders aber ist es mit den übrigen Verhandlungen. Während der päpstliche Legat bei den übrigen Verhandlungen der Bischofskonferenz nur auf Einladung der Bischofskonferenz oder auf Grund eines ausdrücklichen Mandats des Apostolischen Stuhles teilnehmen darf, entscheidet er über die Teilnahme an Konferenzen der Ordensleute selbst. Daß er sich vorher mit den Höheren Oberen beraten soll, hat mehr kosmetischen Charakter. In IX, 3 heißt es weiter: „Das Votum des päpstlichen Legaten sowie das der beteiligten Bischöfe ist erforderlich, wenn ein klösterlicher Verband, dessen Generalatshaus im Amtsbereich des Legaten liegt, die Approbation des Apostolischen Stuhls und den Titel ‚Päpstlichen Rechts‘ anstrebt¹⁹⁰).“ Schließlich heißt es in IX, 4: „Gegenüber den Säkularinstituten hat der päpstliche Legat die gleichen Aufgaben in entsprechender Anwendung des in Nr. 1—3 Gesagten¹⁹¹).“

Ein Vergleich mit den Normen des CIC zeigt sofort, daß die Aufgaben und Rechtsbefugnisse des Legaten nunmehr — entgegen dem Wunsch des II. Vatikanums — greifbar im „pressius determinetur“ in CD Art. 9 Abs. 2 — vermehrt und erweitert wurden, nicht zuletzt im Hinblick auf die klösterlichen Verbände. „Dieser Fall ist doppelt delikat, weil die Orden päpstlichen Rechts schon in der Vergangenheit nicht selten Konflikte zwischen bischöflicher und päpstlicher Jurisdiktion schufen, und weil nun die Möglichkeit der päpstlichen Weisung an die Provinzoberen über die Bischöfe (und notfalls auch über die Ordenskurien hinweg) verstärkt wird“¹⁹².

C. Die Entwicklung des Ordensrechts nach 1972

In diesem dritten Abschnitt soll nun noch chronologisch ein Blick auf die Entwicklung des Ordensrechts nach 1972 geworfen werden. Dabei kommen inhaltlich sehr verschiedene Dinge (Gesetzgebung, Leitlinien, Synodenbeschluß, Schema des geplanten Ordensrechts, neue Lehrbücher) zur Sprache.

I. PROCESSUS IUDICIALIS

Das Dekret der SC Rel vom 2. 3. 1974 „Processus iudicialis“ hob das kanonische Prozeßverfahren für die Entlassung von Mitgliedern exemter klerikaler Verbände auf¹⁹³). Das Entlassungsverfahren für Ordensleute mit ewigen Gelübden wurde insofern vereinheitlicht, als nun für alle Ewigprofessen eine Entlassung in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgt¹⁹⁴). Die can. 654—668 CIC, also Caput III des Titels XVI „De processu iudiciali in dimissioni qui vota perpetua sive sollemnia sive simplicia nuncuparunt in religione clericali exempta“ sind also außer Kraft gesetzt, sofern nicht das

verwaltungsrechtliche Verfahren wiederum auf Bestimmungen des prozeßrechtlichen Verfahrens verweist, welche z. T. eben durch diesen Verweis noch in Kraft sind¹⁹⁵). Diese Vereinheitlichung und damit auch Vereinfachung des Verfahrens der Entlassung von Ordensleuten ist zu begrüßen. Eine gravierende Minderung des Rechtsschutzes des einzelnen ist nicht zu erkennen.

II. GEMEINSAME SYNODE DER BISTÜMER IN DER BUNDESREPUBLIC DEUTSCHLAND: DIE ORDEN UND ANDERE GEISTLICHE GEMEINSCHAFTEN — AUFTRAG UND PASTORALE DIENSTE HEUTE

Die 6. Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland beschloß am 23. 11. 1974 das Dokument „Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften — Auftrag und pastorale Dienste heute“¹⁹⁶¹⁹⁷). Nach Schulz haben folgende Faktoren zu einem eigenen Synodenbeschluß über die Orden geführt: „1. Das Ringen der Gemeinschaften um eine tragfähige innerkirchliche Standortbestimmung. Damit verknüpft sich 2. die Einsicht des gegenseitigen Aufeinanderangewiesenseins, und zwar sowohl der Orden untereinander als auch aller geistlichen Gemeinschaften in Hinordnung auf die Bistümer und Gemeinden . . . 3. Die Not eines zunehmenden spirituellen Defizits ist für alle in gleicher Weise bedrückend zutage getreten, besonders im Kontext der überall aufbrechenden charismatischen Gruppen¹⁹⁸).“

Zum Inhalt: nach der Einleitung (Krise der Orden, Gründe für die Krise, positive Aspekte, Ziel der Vorlage) folgt der 1. große Abschnitt „Der Dienst der geistlichen Gemeinschaften“. Darin ist zunächst die Rede vom Grundauftrag, von seinem Wesen und den daraus zu ziehenden Folgerungen, woran sich ein Kapitel „Konkrete Aufgaben“ anschließt (Überprüfung der Ziele, Dienste und Werke, neue Möglichkeiten pastoraler und gesellschaftlicher Wirksamkeit und Schaffung der Voraussetzung dazu). Der zweite große Abschnitt handelt von der „Mitsorge der Bistümer und Gemeinden für die geistlichen Gemeinschaften.“ Ein Nachwort beschließt das Dokument.

Der Synodenbeschluß über die Orden enthält 13 Empfehlungen, aus denen „Geist“ und Intention des Beschlusses vielleicht mehr als aus dem übrigen Text hervorgehen. Einige davon seien hier in Erinnerung gerufen:

„*Empfehlung 2:* Die Synode hält es für notwendig, daß für den unmittelbaren Dienst am Glauben mehr Ordenspriester, Ordensfrauen und -brüder und ebenso Mitglieder der Säkularinstitute und anderer geistlicher Gemeinschaften theologisch und religionspädagogisch vorgebildet werden. Die Glaubenssituation der heutigen Menschen sowie die Gesprächsführung muß ihnen vertraut sein.

Empfehlung 5: Im Rahmen der Überprüfung des Kirchenrechts ist auch das Ordensrecht dahingehend zu verändern, daß es der Würde und Rechtsgleichheit der Frau entspricht.

Empfehlung 6: Die Orden und anderen geistlichen Gemeinschaften mögen prüfen, ob sie Christen, die mit ihnen für immer oder auf bestimmte Zeit eine engere Lebens- und Arbeitsgemeinschaft eingehen wollen, die Möglichkeit einer Aufnahme in den Lebensraum der Gemeinschaft mit festgelegten Rechten und Pflichten geben.

Empfehlung 13: Alle Verantwortlichen sollen sich dafür einsetzen, daß ausscheidende Ordensleute einen ihrer Ausbildung angemessenen Beruf wählen können und ihren Platz in der Gesellschaft finden. Sie sollen soweit wie möglich die dazu notwendigen Mittel zur Verfügung stellen und es an menschlicher Hilfe nicht fehlen lassen¹⁹⁹).“

III. DAS SCHEMA 1977 FÜR DAS KOMMENDE ORDENSRECHT²⁰⁰)²⁰¹)

Nach über einem Jahrzehnt der Teilregelungen im ordensrechtlichen Bereich wurde 1977 von Rom der Entwurf für das kommende Ordensrecht vorgelegt. Kein anderes Schema für den neuen Codex hat sich mehr Kritik gefallen lassen müssen wie dieses. Und diese Kritik war nur zu berechtigt. Doch was waren nun die Gründe für diese Kritik und damit auch die Gründe dafür, daß dieses Schema nun mehr oder weniger von Grund auf neubearbeitet werden muß?

1. Gliederung des neuen Schemas²⁰²)

Entwurf der Kanones über die Institute des durch die Selbstverpflichtung auf die Evangelischen Räte geweihten Lebens

Allgemeine Kanones zur Einführung

1. Teil: WAS FÜR ALLE INSTITUTE DES GEWEIHTEN LEBENS GILT

- Tit. I Die Konstituierung der Institute und ihrer Teile
- Tit. II Die Abhängigkeit der Institute von der kirchlichen Autorität
- Tit. III Die Leitung der Institute
- Tit. IV Die zeitlichen Güter der Institute und deren Verwaltung
- Tit. V Die Zulassung zum Institut
 - Art. 1: Die Bedingungen zur Aufnahme der Kandidaten
 - Art. 2: Die Unterweisung der Neuaufgenommenen
 - Art. 3: Die Eingliederung in das Institut
 - Art. 4: Die Unterweisung der Eingegliederten

Tit. VI Die Verpflichtung der Institute und ihrer Mitglieder

Tit. VII Die Trennung vom Institut

Art. 1: Der Übergang in ein anderes Institut

Art. 2: Der Austritt aus dem Institut

Art. 3: Die Entlassung aus dem Institut

Art. 4: Die rechtliche Stellung der vom Institut Getrennten

2. Teil: DIE SPEZIFISCHEN MERKMALE DER EINZELNEN ARTEN VON INSTITUTEN

Kanones zur Einführung

Tit. I Die Religiösen Institute

Kap. I Monastische Institute

Art. 1: Die Mönche

Art. 2: Die Klosterfrauen

Kap. II Institute, die sich den Werken des Apostolates widmen

Art. 1: Kanonikale Institute

Art. 2: Konventuale Institute

Art. 3: Die apostolischen Institute

Tit. II Die Institute gemeinschaftlichen apostolischen Lebens

Tit. III Die Säkularinstitute

2. Merkmale des Entwurfs und Wertung

a) Die Hereinnahme der Säkularinstitute in das Ordensrecht

Die Mitglieder der Säkularinstitute haben mit den Ordensleuten das Bekenntnis (profiteri) zu den Evangelischen Räten gemeinsam. Das grundlegend Unterscheidende aber ist ihr Verzicht auf das gemeinschaftliche Leben. Das Recht nun geht immer vom Äußeren aus, in diesem Fall also vom gemeinsamen Leben. Dieses gerade ist es, das einer Regelung bedarf. Daraus folgt aber, daß es rechtlich wenig Sinn hat, die Säkularinstitute in einem Ordensrecht gemeinsam mit den Religiösen zu behandeln. Dies aber geschieht in dem neuen Entwurf, weil angeblich nach dem Willen des Konzils auch die Mitglieder der Säkularinstitute unter den Begriff der „Religiosi“ fallen. Dies ist aber nicht der Fall. In PC n. 11 heißt es ausdrücklich: „Obwohl die weltlichen Institute keine Ordensgemeinschaften sind...“ Auch die Bezeichnung der Behörde des Hl. Stuhls unterscheidet sehr genau: SC pro Religiosis et Institutis Saecularibus! Man muß auch sehr bezweifeln, ob die geplante Regelung für die Säkularinstitute selbst gut ist. Ihre Entwicklung ist noch kaum abzusehen. Seit 50 bis 60 Jahren gibt es überhaupt erst solche Formen der Gemeinschaftsbildung, seit dem 2. 2. 1947 haben sie erst ihre Verfassung durch das MP Papst Pius XII.

„Provida Mater Ecclesia“²⁰³) erhalten. Es wäre besser, erst einmal dieses Grundgesetz der Säkularinstitute weiterzuentwickeln.

Die Hereinnahme der weltlichen Institute hat zudem ungünstige Auswirkungen auf das gesamte Schema. Zunächst generell: hatte man dem alten Ordensrecht (nicht zu Unrecht) vorgeworfen, es orientiere sich zu sehr am monastischen Vorbild, so wird man dem neuen Schema den Vorwurf nicht ersparen können, daß es sich — bei der Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner — an den Säkularinstituten orientiere. Ferner sind die Auswirkungen in terminologischer Hinsicht ungünstig. Damit die Bezeichnungen für alle Arten passen, ist das neue Schema mit vielen neuen, z. T. verunklarenden, Begriffen ausgestattet. Dazu gleich ein eigener Punkt. Man sehe nur einmal auf den umständlichen Titel des neuen Schemas, der — anstatt „Schema der Kanones des Ordensrechts“ — jetzt heißt: „Schema der Kanones für die Institute des durch das Bekenntnis zu den Evangelischen Räten geweihten Lebens“, oder „Entwurf der Kanones über die Institute des durch die Selbstverpflichtung auf die Evangelischen Räte geweihten Lebens“. Dieser langatmige Titel ist nur durch die Hereinnahme der Säkularinstitute zu erklären²⁰⁴). Nun aber noch mehr zu der neuen Terminologie.

b) Neuartige Terminologie

Die neuartige Terminologie des neuen Schemas ist — wie gesagt — eine direkte Folge der Hereinnahme der Säkularinstitute in das Ordensrecht. Denn die gewählten Begriffe sollen ja auf alle passen. So finden sich folgende neue Begriffe: statt der Bezeichnung des klösterlichen Verbandes als Ganzem mit den herkömmlichen Begriffen wie ‚religio‘, ‚ordo‘, ‚congregatio‘, ‚societas‘ wird nun der Begriff ‚Institutum‘ gebraucht. Dieser ist aber ein sehr vieldeutiger Rechtsbegriff, der nicht gerade auch im Ordensrecht noch hätte eingeführt werden müssen. Anstatt die Ordensprovinzen mit dem herkömmlichen Terminus ‚provinciae‘ zu bezeichnen, gebraucht das Schema den farblosen Ausdruck ‚partes‘. Die einzelne Niederlassung soll nicht mehr ‚domus‘ heißen, sondern ‚sedes vel coetus‘. Wodurch ist dies begründet? Die Mitglieder eines klösterlichen Verbandes heißen nicht mehr ‚religiosi‘ sondern schlicht ‚sodales‘, der Obere nicht mehr ‚superior‘ sondern ‚moderator‘. Novizen — ein Ausdruck, den jedermann hierzulande kennt, auch wenn er mit Kirche und Kirchenrecht nichts zu tun hat, heißen nicht mehr ‚novitii‘, sondern ‚sodales nuper recepti‘.

Für die Grundnormen des klösterlichen Verbandes gebraucht der CIC in can. 489 den Begriff „regulae et particulares constitutiones“, also „Regeln und Konstitutionen“. Bei neueren Verbänden sind dies Konstitutionen und Statuten. Im neuen Schema soll dies nun ‚codex praecipuus‘, ‚hauptsächlicher Codex‘ heißen.

Schwerwiegend ist die Ersetzung des Begriffs ‚*professio*‘ durch den der ‚*cooptatio*‘. Mit der Wahl dieses Begriffs wird so getan, als wäre die Zugehörigkeit zu einem klösterlichen Verband — begründet durch die ersten Gelübde — lediglich ein einseitiger hoheitlicher Akt der Ordensleitung, die den Betreffenden ‚*cooptiert*‘, und nicht, was er in Wirklichkeit ist, die Begründung eines bilateralen Verhältnisses. Wenn man rechtlich sauber zwischen ‚*professio*‘ und ‚*votum*‘ unterscheidet, so eignet sich der Ausdruck ‚*professio*‘ sowohl für Orden, Kongregationen, Genossenschaften und Säkularinstitute. ‚*Professio*‘ meint wörtlich (im Sinne von *profiteri*) ein Sich-Bekennen, nämlich ein Sich-Bekennen zu einem Leben nach den Evangelischen Räten, d. h. die Übernahme zu ihrer Verpflichtung. Es gibt somit keinen Grund, den Begriff ‚*professio*‘ wegen der Hereinnahme der Säkularinstitute durch den Begriff der ‚*cooptatio*‘ zu ersetzen.

c) *Die Zweiteilung des Schemas*

Die Zweiteilung des Schemas in das, was den Ordensinstituten allen (einschließlich der Weltlichen Institute) gemeinsam ist, und das, was den einzelnen Arten von Instituten eigentümlich ist, gibt weder theologisch noch rechtlich irgend etwas her. Wenn schon — anders als im bisherigen CIC — eine Zweiteilung geschehen soll, dann empfiehlt es sich weit mehr, so wie Scheuermann es vorgeschlagen hat²⁰⁵), das Leben und die Verbände einerseits im inneren, andererseits im äußeren Bereich zu sehen und danach die Gliederung der Gesetzgebung vorzunehmen: „*Pars prima: De Religiosis eorumque organisatione et vita interna; Pars secunda: De Religiosorum vita externa in Ecclesia universali et particulari*“²⁰⁶.“

d) *Die Unterteilung des 2. Teils des Schemas*

Gründlich mißlungen ist die weitere Unterteilung des 2. Teils des Schemas. Das Apostolat ist kein Kriterium zur Unterscheidung der Verbände. Man sieht dies alleine schon daraus, daß gleich dreimal das Wort ‚*apostolisch*‘ auftaucht. Da gibt es also Religiösen, unterschieden von den Mönchen, die sich dem Apostolat widmen. Unter diesen aber wieder solche, die — im Unterschied zu Kanonikalen und Konventualen — speziell apostolisch sind. Und schließlich unterscheiden sich all diese von den eigentlich apostolischen Instituten. Diese Systematik geht völlig an der geschichtlichen Wirklichkeit vorbei. Danach wäre das Mönchtum ausschließlich kontemplativ! „Wer unser Benediktinertum von apostolischer Tätigkeit und Verpflichtung abgesetzt versteht, kennt weder dessen Geschichte noch dessen Gegenwart“²⁰⁷.“ „Nur weil sich die Söhne St. Benedikts von frühester Zeit an diesen apostolischen Aufgaben gestellt haben, wurde der hl. Benedikt zum ‚*Vater Europas*‘ und zum ‚*Patron Europas*“²⁰⁸.“ Zu dieser mißlungenen Schreibtischsystematik paßt die spitze Bemerkung Scheuermanns: „Im Schatten des Vatikan leben hervorragende Experten

und Praktiker des Ordensrechts. Es muß gelungen sein, sie bei der Bearbeitung dieses Schemas völlig auszuschalten. Das Schema ist gekennzeichnet von reichlichem Unverständnis für Gestalt und Funktion einer Gesetzgebung²⁰⁹.“

e) Sonstige Mängel

Die Verminderung der Gesetzesmaterie kann ein Vorteil sein, muß es aber nicht sein. Dies beweist das Schema. Hatte das geltende Ordensrecht 195 Kanones, so hat das neue, obwohl die Säkularinstitute mitbehandelt werden, nur 126. Manches hat mit Recht ausfallen oder gekürzt werden können, anderes aber nicht. Unvollständigkeit ist die Folge. Das Problem wird nur vertagt auf spätere ergänzende Gesetzgebungen oder auf weitergeltende bisherige Gesetze. Beides aber würde zu einer Aufsplitterung des Ordensrechts führen.

Manche wichtigen Probleme finden überhaupt keine rechtliche Regelung mehr. Über Umfang und Wirkung der Exemption z. B. findet sich nichts. Die Verpflichtungen, die sich aus den Gelübden ergeben, werden kaum behandelt. Viel zu wenig geregelt sind Fragen bzgl. des Armutsgelübdes wie Eigentum, Besitz, Verwaltung, Verfügung, Haftung. Formal ist zu bemängeln der unjuristische Stil. Ein Gesetzbuch ist kein Gebetbuch und auch keine Sammlung frommer Zitate aus Bibel oder Konzil.

3. Was muß man erwarten²¹⁰

Das neue Ordensrecht soll ein Rahmenrecht sein: für die Gesamtkirche muß darin festgelegt sein, was allen Ordensleuten, den klösterlichen Verbänden und ihren Beziehungen eigentümlich ist. Dabei muß der strikte Rechtscharakter gewahrt werden. Es geht um Rechtsnormen, d. h. um Ordensnormen, Verhaltensnormen und Rechtsbefugnisse. Dieses Rahmenrecht muß — obwohl es nur den „Rahmen“ zu bieten hat — doch ein vollständiges Recht sein, so daß man nicht neben dem neuen CIC noch die verschiedensten anderen nachkonziliaren Dokumente wie ES oder RC zu Rate ziehen muß, um sich ein vollständiges Bild von der Rechtslage verschaffen zu können.

Vom neuen Recht ist zu fordern: die Nicht-Einbeziehung der Säkularinstitute, Vollständigkeit, das Bleiben bei der bisherigen Terminologie, für deren Änderung überhaupt kein Grund besteht, der Verzicht auf eine Zweiteilung oder aber eine geeignetere Zweiteilung, ein Verzicht auf die Untergliederung der Verbände nach dem Kriterium des Apostolats.

Eine Einzeluntersuchung der Kanones des neuen Schemas förderte noch eine große Fülle von Unzulänglichkeiten zutage. All dies weist zwingend

hin auf die dringende Notwendigkeit eines verbesserten neuen Ordensschemas. Die Neubearbeitung läßt sich in den ‚Communicaciones‘ verfolgen²¹¹).

IV. DER INDEX ARTICULORUM

Im Jahre 1978 veröffentlichte die SC Rel einen „Index Articulorum pro redigendis constitutionibus“²¹²). Dieser Index will allen, die sich mit der Satzungsreform zu beschäftigen haben, Hilfe sein: „Constitutiones — quid in iis est scribendum.“ Solche Leitlinien für die Ausgestaltung der Konstitutionen klösterlicher Verbände sind nichts Neues. Schon vor dem CIC erschienen die Normae der SC EpReg vom 28. 6. 1901²¹³). Solche Leitlinien existieren auch in den Normae der SC Rel vom 6. 3. 1921²¹⁴), die die Normen von 1901 an den damals neuen CIC anpassen wollten. Am 29. 6. 1940 erschienen Normen der SC Prop für solche Verbände, die ihr unterstellt waren²¹⁵). Es geht also immer um eine Hilfestellung für die mit der Regelrevision Beschäftigten²¹⁶). Dadurch erhofft man sich zugleich einen reibungsloseren Ablauf der nachfolgenden Approbationswelle.

V. LEHRBÜCHER DES ORDENSRECHTS

Durch die zahlreiche nachkonziliare Gesetzgebung im ordensrechtlichen Bereich ist ein Zustand entstanden, der es selbst dem Fachmann zuweilen schwierig macht zu entscheiden, welche Gesetze und inwieweit sie noch in Geltung sind. Schuld daran sind nicht zuletzt auch Mängel in der Gesetzgebung selbst, etwa dann, wenn durch eine Generalklausel verfügt wird, entgegenstehende Bestimmungen seien außer Kraft gesetzt, ohne im einzelnen genau anzugeben, in welchem Umfang dies zutrifft. Von daher ist es zweifellos ein schwieriges Unterfangen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt, d. h. vor dem Erscheinen des neuen Codex, ein Lehrbuch zu schreiben. Es hat die schwierige Aufgabe, den gegenwärtigen Stand der kirchlichen Gesetzgebung aufzuzeigen. Im Jahre 1971 erschien in 1. Auflage wieder ein Lehrbuch des Ordensrechts in italienischer Sprache: „Il nuovo diritto dei religiosi“ von Escudero; 1973 folgte schon die 2. Auflage²¹⁷). Im deutschen Sprachraum ist 1978 das Lehrbuch „Das Ordensrecht“ von Primetshofer erschienen (in der OK rezensiert von K. Steinmetz); bereits 1979 erfolgte eine 2. Auflage²¹⁸). Eine Rezension dieses Buches soll hier nicht wiederholt werden. Auf einige der Mängel dieses Buches hat Steinmetz hingewiesen. Anderes könnte vom Verfasser dieses Artikels noch genannt werden. Trotzdem ist es sehr zu begrüßen, daß es wieder ein Lehr- und Handbuch gibt, das Auskunft zu geben vermag über den gegenwärtigen Stand der Entwicklung im unüberschaubar gewordenen Bereich des Ordensrechts.

VI. GRUNDSÄTZE UND RICHTLINIEN FÜR DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN BISCHÖFEN UND ORDENSLEUTEN IN DER KIRCHE

Mit diesem Dokument vom 14. 5. 1978 unter der Überschrift „Notae directivae“²¹⁹⁾ haben die SC Rel und die SC Ep Leitlinien herausgegeben über die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten. Es handelt sich um pastorale Richtlinien, die den Zweck verfolgen, die Zusammenarbeit zwischen Bischöfen und Ordensleuten auf den verschiedenen Ebenen zu fördern. Neue verpflichtende Normen werden nicht geschaffen. Den äußeren Anlaß für dieses Dokument bietet das zehnjährige Jubiläum der Dekrete CD und PC des Konzils.

Das Dokument gliedert sich wie folgt:

I. Teil: Einige Lehrgrundsätze

- Kap. I Die Kirche ist das neue Volk
- Kap. II Das Dienstamt der Bischöfe in der organisch gegliederten Kirchengemeinschaft
- Kap. III Das Ordensleben in der kirchlichen Gemeinschaft
- Kap. IV Bischöfe und Ordensleute dienen der gleichen Sendung

II. Teil: Richtlinien und Normen

- Kap. V Einige Richtlinien für die Ausbildung
- Kap. VI Aufgaben und Pflichten im Bereich der Pastoral und des Ordenslebens
- Kap. VII Bedeutung einer zweckmäßigen Zusammenarbeit

„Das Dokument schafft . . . nicht neue Regelungen rechtlicher Art, sondern bietet Leitgedanken. Dabei zeichnet sich manche künftige Entwicklung ab. Die Grundtendenz zielt auf die institutionelle Einfügung der Ordensleute in die pastorale und apostolische Aktivität, vor allem der Ortskirche.“ Dabei geht es vor allem um „die Verstärkung der Stellung des Bischofs als des Hauptes der Diözese, die Zusammenfassung der kirchlichen Seelsorgs- und Apostolatskräfte, die geistliche Neubelebung der Ordensmentalität, die stärker denn je mitgetragen sein soll von der Bereitschaft, in irgendwelcher Form an der Sendung der Kirche mitzuarbeiten“²²⁰⁾.

Das Dokument ruft manches in Erinnerung, was durch konziliare und nachkonziliare Dokumente den Orden nahegebracht worden ist. Damit will es den Blick der Orden richten auf die Mitarbeit an der Heilsaufgabe der Kirche. In diesem Sinne etwa das Zitat aus CD 34, im Dokument die n. 36,1: „Die Ordensleute, Männer wie Frauen, gehören in besonderer Weise zur Familie der Diözese. Sie leisten der heiligen Hierarchie große Hilfe, und sie können und müssen diese Hilfe, weil die Anforderungen des Apostolates gewachsen sind, von Tag zu Tag mehr leisten“²²¹⁾.

VII. ORDENSSPEZIFISCHE LEITLINIEN UND ANREGUNGEN ZUR SINNGEMÄSSEN ÜBERNAHME DER RAHMENORDNUNG DER DEUTSCHEN BISCHOFSSKONFERENZ FÜR DIE PRIESTERBILDUNG²²²⁾

Diese am 24. 6. 1979 von der Mitgliederversammlung der VDO verabschiedeten Leitlinien und Anregungen bilden die 4. Stufe der fortschreitenden Konkretisierung von Normen für die Priesterbildung nach dem Konzilsdekret *Optatum Totius*²²³⁾, der *Ratio Fundamentalis* der römischen Studienkongregation²²⁴⁾ und der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz²²⁵⁾. Die vier allgemeinen Leitlinien lauten: 1. Die Priorität der Ordensberufung bei der Einführung zum Priestertum, 2. Die *vita communis* als integraler Bestandteil der Existenz eines Ordenspriesters, 3. Die Verpflichtung gegenüber dem ordenseigenen Charisma, 4. Die Zuordnung zur konkreten Kirche. In den ‚Anregungen‘ werden im Hinblick auf die verschiedenen Bildungsphasen zusätzliche Folgerungen gezogen, etwa bzgl. der Unterhaltung von Ordenshochschulen, der Hinführung zur Priesterweihe, der Normal- und Spezialausbildung von Ordenspriestern, des Zweitstudiums, Aufbaustudiums und der pastoralen Abschlußprüfung.

Auf einen weiteren Aspekt macht Averkamp aufmerksam: „Die jahrelange Arbeit an der RO (Rahmenordnung) hat Regenten, Spirituale, Professoren, diözesane Gremien und Bischöfe zusammengeführt und neben einem objektiven Papier von 80 Seiten auch viele subjektive Gemeinsamkeiten erzeugt. Dieses letzte Ergebnis ist ebenso wichtig wie das Papier selbst²²⁶⁾.“

VIII. GESICHTSPUNKTE FÜR DEN EINSATZ VON ORDENSLEUTEN IN DER PASTORAL DER BISTÜMER UND FÜR DIE PASTORALE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN BISTÜMERN UND ORDENSGEMEINSCHAFTEN

Das jüngste Dokument, mit dem wir uns bei der Darstellung der Entwicklung des Ordensrechts nach 1972 zu befassen haben, ist das auf der Frühjahrs-Vollversammlung 1980 der Deutschen Bischofskonferenz in Vierzehnheiligen verabschiedete Dokument mit dem langen Titel „Gesichtspunkte für den Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und für die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften“²²⁷⁾. Das Thema des Verhältnisses von Bischöfen zu Ordensleuten scheint unerschöpflich zu sein: CD 33—35, ES I 22—40 und das am 14. 5. 1978 von der SC Ep und der SC Rel erlassene Dokument (siehe unter VI) haben sich bereits auf gesamtkirchlicher Ebene damit befaßt. Auf teilkirchlicher Ebene gab es dazu schon Anregungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

Gemäß der Vorbemerkung zu dem jüngsten Dokument der Deutschen Bischofskonferenz kamen Vertreter der Deutschen Bischofskonferenz und

der Vereinigung der Deutschen Ordensobern der Priesterorden (VDO) überein, „in gegenseitiger Absprache Gesichtspunkte zu ermitteln, nach denen der Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften in einer für beide Teile ausgewogenen Weise geregelt werden können . . . Im regelmäßigen Austausch zwischen Bischöfen und Ordensleuten wurden . . . zehn Punkte formuliert. Sie möchten ein Beitrag sein, um die für die Gesamtkirche erlassenen Leitlinien im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz zu konkretisieren²²⁸.“ Als „Hintergrund“ für die „Gesichtspunkte“ wird die „wechselseitige Verwiesenheit zwischen Bischof und Bistum einerseits, Orden, Ordensleuten und geistlichen Gemeinschaften andererseits“²²⁹) genannt. Die „Gesichtspunkte“ verstehen sich also als „Fortführung und Anwendung der gesamtkirchlichen Richtlinien“²³⁰).

Aus den 10 Empfehlungen seien 3 Aussagen besonders hervorgehoben: zunächst die Empfehlung 4 über die „zwei Gesichtspunkte“, von denen aus eine gemeinsame Planung mit den Orden ausgehen muß; dort heißt es: „Eine gewisse Konzentration von Ordensleuten ist notwendig, damit sie sich gegenseitig stützen und ein konsistentes Zeugnis leisten können —, aber gleichzeitig dürfte doch keine Region eines Bistums von der Präsenz und dem Zeugnis von Ordensgemeinschaften ‚ausgehungert‘ werden. Bloße Konzentration wäre genauso falsch wie die Nivellierung der Präsenz der Orden durch bloße Zerstreung²³¹.“ Ferner sei eine Aussage aus der Empfehlung 5 hervorgehoben: „Wo die besondere Berufung oder der besondere Charakter einer Gemeinschaft die *vita communis* besonders streng fordert, soll lieber auf die pastorale ‚Ausnutzung‘ ihres Potentials verzichtet als der eigene Charakter des Ordens aufs Spiel gesetzt werden²³².“ Nützlich wird sich sicher die 3. Empfehlung auswirken, die es einem jeden Bistum nahelegt, eine Art ‚geistlicher Landkarte‘ zu erstellen. Dabei soll die leitende Frage lauten: „Wo tun sinnvollerweise welche religiöse Genossenschaften was, so daß gleichzeitig die besonderen Bedürfnisse und Möglichkeiten der unterschiedlichen Regionen wie die Eigenarten der unterschiedlichen Berufungen und Gemeinschaften zum Zuge kommen?“²³³)

SCHLUSSWORT

Die Zeit des nachkonziliaren Experimentierens ist vorbei! Mit diesem Wort Papst Johannes Paul II. hatten wir begonnen, einem Wort, das sich im Blick auf die Geschichte der Gesetzgebung im neuesten Ordensrecht bestätigt. Inwieweit damit die Zeit einer Krise des Ordenslebens und -wesens vorbei ist, ist eine andere Sache. Der Übergang von den Eckdaten einer Theologie des Ordenslebens, wie sie sich in einigen Dokumenten des II. Vatikanums — allen voran in PC — finden, zur nachkonziliaren Gesetzgebung verlief zumeist in konsequenter Fortsetzung des Kurses einer ‚gemäßigten Reform‘, wie er vom II. Vatikanum und in der Folgezeit von

Papst Paul VI. vertreten wurde. Den Tendenzen und Entwicklungen der nachkonziliaren Gesetzgebung im Ordensrecht versuchten wir nachzugehen. Ob es freilich gelingt, die reichen Inhalte der verstreuten Reformgesetzgebung Pauls VI. auch formal wieder so präzise zu fassen, wie das im alten CIC geschehen ist, mag man skeptisch beurteilen. Denn das neue Schema des Ordensrechts 1977 hat Skepsis gegenüber dieser Hoffnung verbreitet. Ebenso offen ist es noch, ob es schon bald gelingt, die (anfangs durchaus sinnvolle und notwendige) Experimentiermentalität im klösterlichen Bereich — angefangen vom östlichen Meditationskult über die Überbewertung psychologischer Tests und Gutachten bei der Aufnahme von Kandidaten bis hin zur amateurhaften Bastelei an Regeln und Konstitutionen — zu beenden. Es bleibt jedenfalls zu hoffen, daß sowohl der Weg von der nachkonziliaren Gesetzgebung hin zu einem guten neuen Schema des Ordensrechts wie auch der Weg hin zur Durchführung des Reformwerks in der Praxis gelingt.

Abkürzungen der Zeitschriften und Reihen

AAS	Acta Apostolicae Sedis
AC	Année canonique
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht
Ap	Apollinaris
CpR	Commentarium pro Religiosis et Missionariis
CR	Clergy Review
EE	Estudios ecclesiasticos
GuL	Geist und Leben
IKZ	Internationale Katholische Zeitschrift
LThK	Lexikon für Theologie und Kirche
ME	Monitor ecclesiasticus
MThSt	Münchener theologische Studien
NKD	Nachkonziliare Dokumentation
OK	Ordenskorrespondenz
Per	Periodica de re morali canonica liturgica
RCR	Revue des communautés religieuses
RDC	Revue de droit canonique
REDC	Revista espanola de derecho canonico
RfR	Review for Religious
SC	Studia canonica
ST	Sal Terrae
ThGl	Theologie und Glaube
ThpQuS	Theologisch-praktische Quartalschrift
TyV	Teologia y Vida
VC	Vita consacrata
VieC	Vie consacrée
VR	Vida religiosa
VtR	Vita religiosa
ZevKR	Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht

Anmerkungen:

- 1) OK 21 (1980) 84
- 2) A. *Hollerbach*, Neuere Entwicklungen des katholischen Kirchenrechts, in: Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, Heft 118, Karlsruhe 1974; H. *Schmitz*, Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung, in: *Canonistica* 2, Paulinus Verl. Trier 1979 = unveränderter Nachdruck aus: *AfkKR* 146 (1977) 381–419; *ders.*: Auf der Suche nach einem neuen Kirchenrecht — Die Entwicklung von 1959 bis 1978, in: *Kirche im Gespräch*, Herder, Fr. i. B. 1979; *ders.*: Tendenzen nachkonziliarer Gesetzgebung im verfassungsrechtlichen Bereich: *IKZ* 6 (1977) 524–539; *ders.*: Die Reform des kanonischen Rechts im Spiegel von 15 Jahren Arbeit an der CIC Reformkommission: *ZevKR* 23 (1978) 147–176; *ders.*: Reform des kirchlichen Gesetzbuches — *Codex Juris Canonici* 1963–1978, in: *Canonistica* 1, Paulinus Verl. Trier 1979; siehe auch H. *Schmitz* mit dem § 3 Der CIC und das konziliare und nachkonziliare Kirchenrecht und dem § 4 Perspektiven des revidierten CIC, im: *Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts*, Hrsg. Listl-Müller-Schmitz; Pustet, Regensburg 1980.
- 3) Im Zusammenhang mit dem Thema ‚Konzil und Orden‘, insbesondere der Kommentierung von PC, sind zu nennen: *Aldunate*, J., A los cinco anos de „*Perfectae caritatis*“, *TyV* 1970 167–182; *Beyer*, J., *Decretum „Perfectae caritatis“ Concilii Vaticani II*, *Per* 1966, 430–498, 653–693; 1967, 3–60, 331–356, 519–553; 1968, 80–130, 373–434; *ders.*: *Responsiones: De interpretando articulo nono Decreti „Perfectae caritatis“*, *Per* 1970, 21–64; *ders.*: *Come interpretare il n. 9 de Decreto „Perfectae Caritatis“*, *VtR* 1972, 532–539; *ders.*: *I religiosi nella Chiesa*, *VC* 1976, 1–16; *Boni*, A., *I religiosi nella dottrina del Concilio Ecumenico Vaticano II*, Roma 1966; *ders.*: *Disciplina religiosa e aggiornamento conciliare*, Roma 1967; *ders.*: *Procedura dell' aggiornamento dei religiosi*, *VtR* 1967, 109–120; *Brovetto*, C., *Prospettive di rinnovamento*, *VtR* 1968, 464–477; *Escudero*, G., *Commento teologico — giuridico alle norme per l'attuazione del Decreto „Perfectae caritatis“*, Roma 1968; *Gallen*, J. F., *Renewal of religious life according to Vatican. II*, *RfR* 1969, 309–314; *Gutierrez*, Al., *Processus Historico-Doctrinalis Decreti conciliaris de accomodata renovatione vitae religiosae*, *CpR* 1966, 17–39; *Mellone*, A., *La concezione della vita religiosa nel pensiero del Vaticano II*, *Ap* 1969, 557–575; *Ochoa*, X., *Prima principia accomodatae renovationis vitae religiosae iuxta Decretum „Perfectae caritatis“* *CpR* 1966, 265–275; *ders.*: *Qualitates renovationis vitae religiosae ad mentem Concilii Vaticani II*, *CpR* 1967, 113–126; *Sebastian*, F., *Doctrina Concilii Vaticani II de Vita Religiosa*, *CpR* 1967, 3–18; *ders.*: *Conciliorum evangeliorum valoratio theologica iuxta Concilium Vaticanum II*, *CpR* 1965, 143–164; *ders.*: *Historia Capituli VI Constitutionis Lumen Gentium*, *CpR* 1966, 349–363; *Scheuermann*, A., *Das Konzil und die Orden*, Wienand Verl. Köln 1966, Hrsg. K. Siepen; *ders.*: *Die Zukunft der Orden*, *AfkKR* 138 (1969) 3–16; *ders.*: *Grundrechte im Ordensleben?* *OK* 8 (1967) 268–285; *ders.*: *Die konziliaren Leitlinien der klösterlichen Reform*, *OK* 9 (1968) 8–17; *Grillmeier*, A., *Erwägungen zum Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens*, *GuL* 39 (1966) 95–108.
- 4) Die Abschnitte I, II und IV orientieren sich an einem unveröffentlichten Manuskript von J. Schmidt CSSR.
- 5) Vgl. *Wulf*, Fr., *Einleitung und Kommentar zum Konzilsdekret „Perfectae caritatis“*, in: *LThK*, II. Vatik. Konzil, Bd. II, Sp. 250ff.
- 6) *Summa Theol.* I–II, q. 107 a. 2c; q. 108 a. 4c; zit. nach *LThK*, II. Vatikan. Konzil, Bd. II, Sp. 253.
- 7) *Wulf* (Anm. 5) Sp. 253
- 8) *Schüller*, B., *Gesetz und Freiheit*, Düsseldorf 1966, zieht das Fazit: „Es gibt keine Gnade Gottes, die für den Menschen nicht auch ein Gebot der Gnade wäre.“ (S. 74)

- Schnackenburg, R.*, Christliche Existenz nach dem NT, München 1967, S. 151: „Jesu Mahnung und Forderung ist eine einheitliche und wird nur stufenweise aufgedeckt. Wer ins Leben eingehen will, muß ‚vollkommen‘ sein. Er muß die Gebote Gottes halten, aber so, wie Jesus das auslegt: im Fall des reichen Jünglings bedeutet das, auf seine irdischen Besitztümer zu verzichten und in die Nachfolge Jesu einzutreten.“
- ⁹⁾ *Wulf* (Anm. 5) Sp. 254 ¹⁰⁾ ebd., Sp. 256 ¹¹⁾ ebd., Sp. 257f ¹²⁾ ebd., Sp. 258f
- ¹³⁾ *Sponsa Christi*, Apost. Konstitution vom 23. 11. 1950 über das Institut der Nonnen, AAS 43 (1951) 5ff
- ¹⁴⁾ *Gutierrez, An.*: Die Anpassung der weiblichen kontemplativen Orden an die Bedürfnisse der Gegenwart gemäß den Richtlinien des Apost. Stuhles (Apost. Konst. „*Sponsa Christi*“; Instr. „*Inter praeclara*“), in: *Anima* (= Vorgängerin von *Diakonia*) 6 (1951) 220–231, bes. S. 223
- ¹⁵⁾ *Steinheimer, M.*, Status perfectionis: Die theologischen Grundlagen und Wertungen des Ordensstandes in den jüngeren kirchlichen Lehräußerungen, in: *Wissenschaft und Weisheit* 21 (1958) 207–216, bes. S. 214
- ¹⁶⁾ ebd., 215 ¹⁷⁾ ebd., 215
- ¹⁸⁾ *Sponsa Christi* (Anm. 13), AAS 43 (1951), 11 „*Postremo, crescentibus semper Ecclesiae animorumque necessitatibus, ac multiplici his subveniendi adiutrice omnium opera urgente, momentum advenisse videtur, in quo vita monastica, generatim etiam inter Moniales contemplationi deditas, cum moderata apostolatus participatione concilietur.*“
- ¹⁹⁾ *Steinheimer, M.*, (Anm. 15) 215f
- ²⁰⁾ *Scheuermann, A.*: Die Ordensleute in den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils, AfkKR 134 (1965) 337–369, 338
- ²¹⁾ *Wulf* (Anm. 5), Sp. 250 ²²⁾ ebd., Sp. 251 ²³⁾ ebd., Sp. 252
- ²⁴⁾ ebd., Sp. 252 ²⁵⁾ ebd., Sp. 256f ²⁶⁾ ebd., Sp. 256f ²⁷⁾ ebd., Sp. 257
- ²⁸⁾ ebd., Sp. 257 ²⁹⁾ ebd., Sp. 259 ³⁰⁾ ebd., Sp. 261 ³¹⁾ ebd., Sp. 262
- ³²⁾ ebd., Sp. 262f; (2321 Ja-; 4 Neinstimmen)
- ³³⁾ *Perfectae Caritatis* = Vaticanum II, Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens vom 28. 10. 1965; AAS 58 (1966) 702–712; zitierter Passus aus Art. 2
- ³⁴⁾ *Lippert, P.*, Erneuerung des Ordenslebens — Versuch einer Begriffserklärung, in: *H. Claaßens* (Hrsg.), *Dienst an der Welt*, Herder, Freiburg i. B., 1969, S. 30
- ³⁵⁾ ebd., S. 30 ³⁶⁾ *Wulf* (Anm. 5), Sp. 271
- ³⁷⁾ *Lippert* (Anm. 34) S. 30; auch *Rahner, K.*, Die Selbstreform der Kirche im II. Vatikanum, in: *Klinkhammer* (Hrsg.), *Auf dem Wege*, Essen 1965, 40–63
- ³⁸⁾ PC, n. 2pr. ³⁹⁾ PC, n. 2a–e
- ⁴⁰⁾ Die folgende Übersicht hält sich an die von *A. Scheuermann* gegebene Einteilung, in: *Das Ordensdekret des II. Vatikanischen Konzils*, OK 7 (1966) 40–65 (zit. *Scheuermann*, *Das Ordensdekret*)
- ⁴¹⁾ ebd., 57f ⁴²⁾ ebd., 65
- ⁴³⁾ *Lumen Gentium* = Vaticanum II, Dogmatische Konstitution über die Kirche vom 21. 11. 1964: AAS 57 (1965) 5–71
- ⁴⁴⁾ LG n. 44,4
- ⁴⁵⁾ *Lennartz, L.*, Zweites Vatikanisches Konzil — Daß Christus sichtbar sei — Authentische Konzilstexte über das Ordensleben und Geistlicher Kommentar, Johannes Verl., Leutesdorf, 6. Aufl., 1969, Zitat S. 31 (zit.: *Lennartz*: II. Vatik. Konzil)
- ⁴⁶⁾ ebd., 30
- ⁴⁷⁾ *Christus Dominus* = Vaticanum II, Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche vom 28. 10. 1965: AAS 58 (1966), 673–701

- ⁴⁸⁾ Lennartz, II. Vatik. Konzil (Anm. 45), 189
- ⁴⁹⁾ ebd., 191
- ⁵⁰⁾ Scheuermann, Das Ordensdekret (Anm. 40), 62
- ⁵¹⁾ ebd., 63; *ders.*: Die Exemtion nach geltendem kirchlichen Recht, Paderborn 1938
- ⁵²⁾ ebd., 62
- ⁵³⁾ Ad Gentes = Vaticanum II, Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche vom 7. 12. 1965: AAS 58 (1966) 947—990
- ⁵⁴⁾ Rahner, Karl / Vorgrimmler, H., Kleines Konzilskompendium, Herder, Freiburg i. B., 6. Aufl. 1969, Zitat S. 602 (zit.: Rahner, Kleines Konzilskompendium)
- ⁵⁵⁾ Lippert, P., Erneuerung des Ordenslebens, OK 9 (1968) 18—25, Zitat S. 22
- ⁵⁶⁾ Hofmeister, Ph., Die Exemtion der Ordensgenossenschaften, OK 8 (1967) 11—25, Zitat S. 25
- ⁵⁷⁾ Israel, P., Ordensgemeinschaften und Diözesen nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil, OK 8 (1967) 1—10, Zitat S. 1
- ⁵⁸⁾ Grillmeier, A.: Erneuerung des Ordenslebens im Dienste der Mission, OK 7 (1966) 243—254, Zitat S. 252
- ⁵⁹⁾ Schillebeeckx, E., Das Ordensleben in der Auseinandersetzung mit dem neuen Menschen- und Gottesbild, in: H. Claaßens (Hrsg.), Dienst an der Welt, Herder, Freiburg i. Br., 1969, S. 81
- ⁶⁰⁾ ebd., 80 ⁶¹⁾ ebd., 88 ⁶²⁾ ebd., 88 ⁶³⁾ ebd., 89
- ⁶⁴⁾ Rahner, K., Schriften zur Theologie, VI, 283: „Die Schule wird vermutlich oft bei der genaueren Auslegung ihrer radikalen These (gemeint ist die Einheit von Gottes- und Nächstenliebe; der Verf.), besonders dort, wo sie sie zu begründen sucht, hinter ihr tatsächlich zurückbleiben, sie abschwächen, sie so begründen, daß sie eigentlich nur verbal bestehen bleibt, und die existentialontologischen Voraussetzungen der These nicht wirklich einholen.“
- ⁶⁵⁾ Wulf (Anm. 5) Sp. 261
- ⁶⁶⁾ Durand, A., Untersuchung über den Sinn des Ordenslebens, in: Die Orden heute, Pattloch, Aschaffenburg 1972, S. 56
- ⁶⁷⁾ Schillebeeckx (Anm. 59), S. 85 ⁶⁸⁾ ebd., 85
- ⁶⁹⁾ ebd., 85, auch Anm. 3 ⁷⁰⁾ Durand (Anm. 66), S. 60
- ⁷¹⁾ ebd., 77 ⁷²⁾ ebd., 81
- ⁷³⁾ Literatur zur nachkonziliaren Gesetzgebung im ordensrechtlichen Bereich generell — z. T. bereits im Blick auf das Ordensrechtsschema von 1977 — sind: Beyer, J.: De statu vitae professione consiliorum evangelicorum consecratae, Per 1966, 3—48 (man vgl. die terminologische Verwandtschaft mit der Überschrift des Ordensschemas von 1977; Beyer gilt denn auch als „Vater“ dieses Schemas). *ders.*: De Institutorum Vitae consecratae novo iure, Per 1974, 178—222; *ders.*: Il nuovo diritto degli Istituti di vita consacrata, VC 1976, 39—56. Bouchet, E., La rénovation de la vie religieuse dans la législation post-conciliaire, AC 1974, 1—9. Cabrerós de Anta, M., Estado actual de la legislación canonica sobre los religiosos, VR 1971, 19—30; Concilium Monasticum Iuris Canonici, Propositum Monasticum de Codice Iuris Canonici Recognoscendo, The Jurist 1966, 331—357. Diaz Moreno, J. M., Revisión en curso y actualización del derecho de religiosos, EE 1976, 291—319; Gallen, J. F., Canon Law for Religious after Vatican II, RfR 1972, 946—966; 1973, 1273—1287; 1975, 50—70; 1976, 75—101, 102—111.
- ⁷⁴⁾ Die hier vorgenommenen Einteilung deckt sich nicht in allem mit der in der Nachkonziliaren Dokumentation (NKD), Paulinus Verl., Trier, Bde. 3, 16, 17, 23, 36 erfolgten; dort nämlich war eine sachgemäßere Gruppierung durch die zeitliche Aufeinanderfolge der einzelnen erschienenen Dokumente nicht möglich. Als Quellen-

- motae, CpR 1965, 324—344; *Peinador*, A., La facultad cuarta del decreto ‚Religionum laicalium‘, VR 1970, 66; *Pugliese*, A., Ad Rescr. Pont. ‚Cum admotae‘ 6. Nov. 1964 et ad Decretum ‚Religionum Laicalium‘ 31. Mai, ME 1968, 423—464; *Ravasi*, L., Speciali Facoltà per i Superiori e le Superiore, VtR, V/1967, 417—422; VI/1966, 496—503; *Torres*, I., Commentarium in Rescr. Pont. Cum admotae, CpR 1965, 119—135; 135—142; 243—247; *Scheuermann*, A., Vollmacht zur Gewährung des Exklaustrationsindults, OK 10 (1969) 34—36.
- ¹¹²⁾ *H. Schmitz*, Vollmachten der Bischöfe und Ordensoberen, Sammlung neuer Erlasse, Einleitung und Kommentar, Texte lat. und dt.: NKD 16 (1970), Paulinus Verl., Trier, Zitat S. 53 (zit.: Schmitz: Vollmachten der Bischöfe und Ordensoberen)
- ¹¹³⁾ *A. Hollerbach*, Neuere Entwicklungen des katholischen Kirchenrechts, Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe, 118, 1974, Zitat S. 18
- ¹¹⁴⁾ Diese Übersicht hält sich an die Einteilung in der Einleitung bei *Schmitz*, Vollmachten der Bischöfe und Ordensoberen (Anm. 112)
- ¹¹⁵⁾ *Schmitz*, Vollmachten der Bischöfe und Ordensoberen (Anm. 112), S. 54
- ¹¹⁶⁾ ebd., 55 ¹¹⁷⁾ ebd., 56 ¹¹⁸⁾ ebd., 56
- ¹¹⁹⁾ *H. Schmitz*, Die Rechtsstellung der klösterlichen Priesterverbände päpstlichen Rechts im neuen Ordensrecht, OK 8 (1967) 26—33, Zitat S. 32
- ¹²⁰⁾ Diese Übersicht hält sich an die Einteilung bei *Schmitz*, Vollmachten der Bischöfe und Ordensleute, (Anm. 112), 64f
- ¹²¹⁾ *Schneider*, Erneuerung des Ordenslebens (Anm. 109), 40
- ¹²²⁾ *Scheuermann*, Ausführungsbestimmungen (Anm. 94), 118
- ¹²³⁾ ebd., 119
- ¹²⁴⁾ *Schmitz*, Vollmachten der Bischöfe und Ordensoberen (Anm. 112), S. 53
- ¹²⁵⁾ *De Episcoporum Muneribus* = Paul VI., MP vom 15. 6. 1966: Apostolisches Schreiben über die Dispensvollmacht der Bischöfe: AAS 58 (1966), 467—472
- ¹²⁶⁾ *Pastorale Munus* = Paul VI., MP vom 30. 11. 1963: Apost. Schreiben über die Gewährung von Vollmachten und Privilegien an die Bischöfe: AAS 56 (1964), 5—12
- ¹²⁷⁾ *Quinquennalfakultäten 1968* = SC Ep: Verzeichnis der den Ortsüberhirten gewährten Quinquennalfakultäten (1968) vom 1. 1. 1968, Ochoa, X.: *Leges Ecclesiae post Codicem*, Vol. III, col. 5283; lat. und dt.: NKD 16
- ¹²⁸⁾ *Schmitz*, Vollmachten der Bischöfe und Ordensoberen (Anm. 112), S. 33
- ¹²⁹⁾ ebd., 1 ¹³⁰⁾ ebd., 1
- ¹³¹⁾ *De Episcoporum Muneribus* (Anm. 125), IX, 4
- ¹³²⁾ Aus der Literatur zum Thema ‚Ausbildung‘, vor allem zu „Renovationis Causam“, seien genannt: *Beyer*, J., De Instructione „Renovationis causam“, Per 1970, 21—64; *Brovetto*, C., Autorevoli linee di rinnovamento per il noviziato, VtR 1969, 113—122; *Caprioli*, V., Noviziato e formazione apostolica, VtR 1969, 139—150; *Colombo*, F., La formazione permanente, VC 1976, 449—462; *Diez*, A., De activitate formativa (nn. 5,23,24,25 Instr. Renovationis causam), CpR 1969, 131—153; *ders.*: De transitu ab una in aliam classem (n. 27 Instr. Renovationis causam) CpR 1969, 154—165; *Fabregat*, E., De necessitudine inter novitios eorumque Magistrum et Professores ac Superiores, CpR 1969, 165—173; *Fuertes*, I. B., Natura postulatus et novitiatus (nn. 4,5,10—13 Instr. Renovationis causam), CpR 1969, 56—81; *Gorricho*, C., (n. 29 Instr. Renovationis Causam) CpR 1969, 174—179; (nn. 4,5,10) CpR 1969, 180—184; (nn. 6,34—36) CpR 1969, 185—192; (n. 6) CpR 1969, 193—195; *Gutierrez*, An., Introductio in commentaria circa Instr. SC de Rel. 6 ian. 1969 Renovationis causam) CpR 1969, 82—88; (nn. 16,19) CpR 1969, 94—103; (n. 17) CpR 1969, 89—tationis causam) CpR 1969, 48—55; *ders.*: Nonnulla problemata selecta (Instr. Renovationis causam) CpR 1969, 240—256; *Lee*, I. Ting Pong, (n. 16 Instr. Renovationis causam) CpR 1969, 82—88; (nn. 16,19) CpR 1969, 94—103; (n. 17) Cpr 1969, 89—

- 93; (nn. 21,24) CpR 1969, 104–117; (n. 22) CpR 1969, 118–125; (nn. 20,26) CpR 1969, 126–130; *Ochoa, X.*, (nn. 8,38 Instr. *Renovationis causam*) CpR 1969, 196–216; (nn. 9,35) CpR 1969, 217–221; (Pars III) CpR 1969, 222–239; *Oguerta, J. F.*, La nueva instrucción sobre la formación de los religiosos, REDC 1969, 403–423; *Ravasi, L.*, Verso un „nuovo“ noviziato, VtR III/1969, 237–259; *Rinaldi, G.*, L'istruzione „*Renovationis causam*“, PM 1970, 18–33; *Saraggi, G.*, In margine all' Istruzione „*Renovationis causam*“, Palestra del Clero (Rovigo) 1969, 1077–1082, 1194–1201, 1325–1330; *Scarvaglieri, G.*, Esperimenti di formazione alla vita religiosa, VtR 1974, 483–500; *Van den Broeck, G.*, Commentarium in decr. „*Renovationis causam*“, RDC 1970, 23–43, 308–328; 1972, 28–54; *ders.*: L'istruzione „*Renovationis causam*“, RDC 1972, 177–199; *Peters, A.*, Gegenüberstellung des CIC und der Instruktion „*Renovationis causam*“ über das Noviziat und Juniorat, OK 13 (1972), 144–150
- 133) PC, n. 18
- 134) ES II, 33
- 135) *Optatam totius* = Vaticanum II, Dekret über die Ausbildung der Priester vom 28. 10. 1965: AAS 58 (1966), 713–727
- 136) ES II, 34
- 137) RC, nn. 1–9
- 138) RC, nn. 10–38
- 139) RC, n. 10
- 140) RC, nn. 11–12
- 141) RC, nn. 13–33
- 142) RC, nn. 34–38
- 143) vgl. die Übersicht bei *Schneider, A.*, Instruktion über die zeitgemäße Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben, Einleitung und Kommentar, NKD 17, Paulinus Verl., Trier 1970 (zit.: *Schneider, Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben*)
- 144) ebd., 24
- 145) ebd., 36
- 146) ebd., 39
- 147) ebd., 40; wegen eines sehr sinnentstellenden Fehlers wurde dieses Zitat entsprechend geändert!
- 148) ebd., 102f
- 149) Dekret der SC Rel: Normen für eine angepaßte Erneuerung des Postulates und Noviziates vom 7. 3. 1967, dt. in: OK 8 (1967), 425–428
- 150) *Schneider, Erneuerung der Ausbildung zum Ordensleben* (Anm. 143), 15
- 151) ebd., 23f
- 152) vgl. die dt. Überschriften in der Übersetzung des Dekrets in der OK (Anm. 149)
- 153) So faßt auch *Schneider* beide Dekrete zusammen in seinem Beitrag „Ergänzungen zu ‚*Renovationis Causam*““, in: OK 13 (1972), 139–143
- 154) *Schneider, A.*, Erneuerung des Ordenslebens (Anm. 109), 46
- 155) ebd., 48
- 156) Ad Instituenda, n. 1
- 157) Ad Instituenda, n. 3
- 158) Ad Instituenda, nn. 4,5,6,7
- 159) *Schneider, Erneuerung des Ordenslebens* (Anm. 109), 54
- 160) *Dum Canonicarum II*, 1
- 161) *Schneider, Erneuerung des Ordenslebens* (Anm. 109), 53f
- 162) Mißbilligend zu dieser Neuregelung äußert sich auch *A. Scheuermann*, Zum Schema des Ordensrechts 1977, unveröffentlichtes Manuskript für die ‚Tagung katholischer Kirchenrechtler 1977‘ in München. In Bezug auf die von „*Dum canonicarum*“ übernommene, im Schema vorgesehene Neuregelung schreibt *Scheuermann*: „Das ist eine sehr gravierende, gegenüber dem CIC neuartige gesetzliche Bestimmung, die Gelegenheit zu viel Unrecht gibt, weil die Voraussetzung, nämlich Abwendung von Schaden von Ordenspersonen oder des Instituts mit Sicherheit willkürlich als bestehend erachtet wird. Die völlige Kehrtwendung des Hl. Stuhls vom Standpunkt des Responsum der SC Rel 5. Febr. 1925 (AAS 17 1925 107) ist beschämend; die cc. 637, 647 § 2 n. 2 haben eine christlichere Gesinnung gezeigt.“ S. 34; Zu der Regelung, daß jemand während der Zeitdauer der zeitlichen Gelübde wegen Krankheit im allgemeinen nicht entlassen werden darf, so daß in den meisten

Fällen der Ablauf der Zeitfrist abgewartet werden muß, fragt Scheuermann „Ist das der Rest von verbliebener Scham?“ S. 35

- ¹⁶³⁾ *Gambari, E.*, Annotazioni al Decreto 8 Dicembre 1970, VC 1971, 277–289; *ders.*: Annotazioni al Decreto „Dum canonicarum legum“, VC 1971, 359–364; *Cabestrello, T.*, Crisis y renovación de la penitencia en las casas de formación y comunidades religiosas, VR 1972, 69–76; *Gutierrez, An.*, Decretum circa usum et administrationem sacramenti poenitentiae diei 8 dec. 1970; CpR 1971, 350–360; *Regatillo, E. F.*, Confesión de los religiosos: S. Congregación de Religiosos, ST 1972, 393–401
- ¹⁶⁴⁾ *Schneider*, Erneuerung des Ordenslebens (Anm. 109), 51
- ¹⁶⁵⁾ Zur Literatur vgl. *Cabreros de Anta, M.*, La clausura de las monjas en sus nuevas estructuras, VR 1970, 18–24; 403–413; *Droste, B.*, Gedanken und Fragen zur Instruktion „Venite seorsum“, OK 1970, 232–236; *Peinador, A.*, La clausura de las monjas, VR 1969, 307–310; *ders.*: Obligación de la ley de clausura, VR 1969, 361–363; *Pennington, M. B.*, Venite seorsum: An evaluation, SC 1971, 245–257; *ders.*: Venite seorsum: le sens et la portée d'un texte, VieC 1971, 213–228; *Mc Reavy, L. L.*, An Instruction on the Contemplative Life and on the Enclosure of Nons of Solemn Vows, CR 1970, 146–147; *Schwendenwein, H.*, Gitter und Scheidewand, Überlegungen zur Instruktion der Religiosenkongregation über die Klausur rein kontemplativer Frauenklöster, ThpQuS 1970, 364–367; *Lagier, A.*, Sinn und Grenzen des Rechts in klausurierten Gemeinschaften — Fragen um Mündigkeit und ‚Venite seorsum‘, OK 14 (1973) 186–192
- ¹⁶⁶⁾ Venite seorsum, nn. I–VI ¹⁶⁷⁾ Venite seorsum, n. VII
- ¹⁶⁸⁾ *Von Severus, E.*, Instruktion über das beschauliche Leben und die Klausur der Nonnenklöster, Einleitung und Kommentar, NKD 23, Paulinus Verl. Trier, 1970, Zitat S. 27
- ¹⁶⁹⁾ *Wulf, Fr.*, Die Sorge der Kirche um die beschaulichen Orden — Zur Instruktion der Religiosenkongregation „Venite seorsum“, GuL 42 (1969) 460–466; Zitat S. 461
- ¹⁷⁰⁾ *Israel, P.*, Die gegenwärtige Rechtslage für die kontemplativen Ordensfrauen, OK 14 (1973), 192–201, Zitat S. 193
- ¹⁷¹⁾ *Antoniutti, I.*, Schreiben vom 2. 1. 1970, lat und dt., in: NKD 23, S. 81f
- ¹⁷²⁾ ebd., 83
- ¹⁷³⁾ *Israel*, Die gegenwärtige Rechtslage (Anm. 170), 194
- ¹⁷⁴⁾ Clausuram Papalem, Abs. 1 und 2 (= die vollständige Declaratio)
- ¹⁷⁵⁾ *Schneider*, Erneuerung des Ordenslebens (Anm. 109), 46
- ¹⁷⁶⁾ *Beyer, J.*, Strutture di Governo e esigenze di partecipazione, VtR 1972, 257–285; *Esser, K.*, Leitbild und Stellung der Laien in den klerikalen Orden, OK 7 (1966), 364–373; *Gutierrez, An.*, Participatio laicorum in regimine religionis clericalis, CpR 1967, 377–387; 1970, 97–114; *Gallen, J. F.*, Collegiality in government of religious, RfR 1975, 159–161; *Restrepo, E. G.*, El gobierno renovado entre las religiosas, VR 1973, 135–140; *Reuter, A.*, Adnotationes in decretum diei 2 februarii 1972 editum, ME 1973, 167–180; *Reyes Iparraguirre, M.*, Formas concretas de participación y correspondibilidad en la gobierno religioso, VR 1973, 113–123; *Sastre, V. J.*, Psicología para una renovación del gobierno en la vida religiosa, VR 1973, 85–96
- Zum gesamten Themenkomplex vergleiche *Jassmeier, J.*, Das Mitbestimmungsrecht der Untergebenen in den älteren Männerordensverbänden, MThSt III, Bd. 5, Zink Verl. München 1954; *Henseler, R.*, Die Mitbestimmungsrechte der Mitglieder zentralistischer klösterlicher Verbände in der Zeit nach dem II. Vaticanum — Grundlegung, Beispiele und Leitlinien, MThSt III, Bd. 40, Eos Verl., St. Ottilien (im Druck)
- ¹⁷⁷⁾ Clericalia Instituta, nn. 1–4

- 178) *Schneider*, Erneuerung des Ordenslebens (Anm. 109), 45
- 179) ebd., 45 180) *Experimenta circa, dubium 1*
- 181) Neben der Generalversammlung gibt es noch die außerordentliche und die besondere Versammlung
- 182) *Principia, quae Codicis Iuris Canonici recognitionem dirigant* (Anm. 91). Dort geht es in n. 5 ‚De applicando principio subsidiaritatıs in Ecclesia‘.
- 183) Neu ist dabei, daß diese Bewegung heutzutage — angereichert mit Ideen und Techniken aus östlichen Religionen — auch im kath. Bereich anzutreffen ist. Hier liegt m. E. eine ernsthaftere Bedrohung vor als in den Angriffen des konservativen oder progressistischen Flügels. Der Insider weiß, daß gerade in klösterlichen Verbänden von den Vertretern der ‚Wolldeckenmystik‘, wie sie ein wenig boshaft genannt werden, in ihrer subjektivistischen und oft antijuristischen Überzogenheit eine die Einheit gefährdendere Wirkung auszugehen vermag als von jenen, die der Reform von Konzil und nachkonziliarer Gesetzgebung ein „zu viel“ oder „zu wenig“ entgegenhalten.
- 184) *Sollicitudo omnium Ecclesiarum*, MP Papst Paul VI. über die Aufgaben der Legaten des römischen Papstes vom 24. 6. 1969, AAS 61 (1969), 473—484
- 185) Aus der Literatur zum neuen päpstlichen Gesandtschaftsrecht seien folgende, mit Ausnahme von Plöchl, sich kritisch äußernde Beiträge genannt: *Neumann, J.*, Neuordnung des päpstlichen Gesandtschaftswesens, *Orienteering* 33 (1969), 184—187; *Plöchl, W.*, Das neue päpstliche Gesandtschaftsrecht, *ÖfKR* 21 (1970), 115—129; *Schmitz, H.*, Kommentar zu dem MP über die päpstlichen Gesandten, *NKD* 21, 17—38, Paulinus Verl., Trier 1970; *Socha, H.*, „Helfer und Beschützer der Bischöfe“ — Die Stellung des Nuntius nach geltendem Recht, *ThGl* 65 (1975), 60—75; *Walf, K.*, Das MP Pauls VI. über das Amt des päpstlichen Gesandten, *AfKR* 138 (1969), 113—125
- 186) *Sollicitudo omnium Ecclesiarum IX*, 1
- 187) *Schmitz*, Kommentar zu dem MP (Anm. 185), 33
- 188) *Socha*, „Helfer und Beschützer der Bischöfe“ (Anm. 185), 70f
- 189) *Sollicitudo omnium Ecclesiarum IX*, 2 190) *Sollicitudo omnium Ecclesiarum IX*, 3
- 191) *Sollicitudo omnium Ecclesiarum IX*, 4
- 192) Aufwertung der Nuntien? *HerKor* 23 (1969), 409f., Zitat S. 409
- 193) *Processus iudicialis*, Dekret der SC Rel vom 2. 3. 1974, AAS 66 (1974), 215f
- 194) *Gallen, J. F.*, What is new in Canon Law on the dismissal of religious? *RfR* 1976, 135
- 195) *Primetshofer, B.*, Ordensrecht, 2. Aufl., 1979, rombach hochschul paperback 89, S. 340
- 196) *Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften* — Auftrag und pastorale Dienste heute, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Offizielle Gesamtausgabe, Herder, Freiburg 1976, S. 557—580
- 197) *Bamberg, C.*, Wie steht es mit den Orden? Zwischenbericht aus Kommission VII der deutschen Synode, in: Erbe und Auftrag 48 (1972), 137—140; *dies.*: Von vorneherein sinnlos ohne den Gott der Verheißung — Zur Ordensvorlage der Gemeinsamen Synode, in: Lebendiges Zeugnis 1/2 (1973), 61—74; *Schulz, A.*, Erläuterungen zur Vorlage über die Orden, *OK* 13 (1972), 441—451; *ders.*: Orden und Synode, Bericht über den Verlauf der 2. Lesung, *OK* 16 (1975), 129—134; *Westermeyer, D.*, Die Realisierbarkeit der Synodenvorlage, in: Protokoll der VDO-Mitgliederversammlung 1974, 13—18; *Wulf, F.*, Die geistlichen Gemeinschaften auf der Synode der dt. Bistümer, in: *GuL* 45 (1972), 463—470
- 198) *Schulz, A.*, Einleitung zum Synodendokument über die Orden, Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Offizielle Gesamtausgabe, Herder, Freiburg 1976, S. 549—556, Zitat S. 551

- ¹⁹⁹⁾ Die Orden und andere geistliche Gemeinschaften (Anm. 196), S. 569, 572, 574, 579
- ²⁰⁰⁾ *Schema canonum* de Institutis Vitae Consecratae per professionem consiliorum evangelicorum, durch Schreiben vom 2. 2. 1977 den Bischöfen und Theol. Fakultäten zur Stellungnahme zugeleitet
- ²⁰¹⁾ *Scheuermann, A.*, Der Entwurf 1977 für das kommende Ordensrecht, OK 19 (1978), 53–66; *ders.*: Zum Schema des Ordensrechts 1977, unveröffentlichtes Manuskript für die ‚Tagung katholischer Kirchenrechtler 1977‘ in München; *Dammertz, V.*, Bemerkungen und Änderungsvorschläge zum Schema . . ., unveröffentlichtes Manuskript für die ‚Tagung katholischer Kirchenrechtler 1977‘; Stellungnahme der ‚Tagung kath. Kirchenrechtler 1977‘ zu den Entwürfen für die Neuordnung von Ordens- und Prozeßrecht, AfkKR 146 (1977), 681–682, ebenfalls in: *Schmitz, H.*, Reform des kirchlichen Gesetzbuches (Anm. 2), 95–102; Gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Ordensoberrvereinigungen zum Entwurf eines neuen Ordensrechts, OK 19 (1978), 83f. Am zutreffendsten scheinen mir Kritik und Vorschläge von Scheuermann, dessen Ausführungen ich weitgehend folge.
- ²⁰²⁾ *Canones praeliminares generales*

PARS PRIMA

DE IIS QUAE INSTITUTIS VITAE CONSECRATAE SUNT COMMUNIA

- Tit. I De Institutorum eorumque partium constitutione
- Tit. II De Institutorum dependentia ab Ecclesiastica Auctoritate
- Tit. III De Institutorum regimine
- Tit. IV De Institutorum bonis temporalibus eorumque administratione
- Tit. V De admissione in Institutum
- Art. 1: De requisitis ad candidatos recipiendos
- Art. 2: De nuper receptorum institutione
- Art. 3: De cooptatione in Institutum
- Art. 4: De cooptatorum institutione
- Tit. VI De Institutorum eorumque sodalium obligationibus
- Tit. VII De separatione ab Instituto
- Art. 1: De transitu ad alium Institutum
- Art. 2: De egressu ab Instituto
- Art. 3: De dimissione ab Instituto
- Art. 4: De conditione iuridica separatorum ab Instituto

PARS SECUNDA

DE IIS QUAE SINGULIS INSTITUTORUM GENERIBUS SUNT PROPRIA

Canones praeliminares

- Tit. I De Institutis religiosis
- Caput I De Institutis monasticis
- Art. 1: De monachis
- Art. 2: De monialibus
- Caput II De Institutis operibus apostolatus dediti
- Art. 1: De Institutis canonicalibus
- Art. 2: De Institutis conventualibus
- Art. 3: De Institutis apostolicis
- Tit. II De Institutis vitae apostolicae consociatae
- Tit. III De Institutis saecularibus

- ²⁰³⁾ *Provida Mater Ecclesia*, Konstitution vom 2. 2. 1947 über die Säkularinstitute, AAS 39 (1947), 114–124

- ²⁰⁴⁾ vgl. dazu den in Anm. 73 als ersten genannten Beitrag von J. Beyer und die terminologische Verwandtschaft mit dem Titel des Ordenschemas von 1977!
- ²⁰⁵⁾ Scheuermann, A., Der Entwurf 1977 für das kommende Ordensrecht (Anm. 201), 63ff.
- ²⁰⁶⁾ ebd., 63 ²⁰⁷⁾ ebd., 58
- ²⁰⁸⁾ Dammertz, V., Bemerkungen und Änderungsvorschläge (Anm. 201), S. 3
- ²⁰⁹⁾ Scheuermann, A., Zum Schema des Ordensrechts 1977 (Anm. 201), S. 35
- ²¹⁰⁾ vgl. dazu Scheuermann, A., Zum Schema des Ordensrechts (Anm. 201), 1–4; ders.: Zum Entwurf 1977 für das kommende Ordensrecht (Anm. 201), 55–56 und 61–66
- ²¹¹⁾ Communicationes 10 (1978), 160–179; 11 (1979), 23–66; 296–346
- ²¹²⁾ *Index Articulorum pro redigendis constitutionibus*, SC Rel, CpR 59 (1978), Fasc. II, 191–200
- ²¹³⁾ Normae secundum quas S.C. Episcoporum et Regularium procedere solet in approbandis novis institutis votorum simplicium, 28. 6. 1901, in: Schäfer, T., *De Religiosis ad normam Codicis Iuris Canonici*, Roma 1947, 4. Aufl., Appendix II
- ²¹⁴⁾ Normae quas S.C. de Religiosis in novis religiosis congregationibus approbandis procedere solet, 6. 3. 1921, AAS 13 (1921), 312–319
- ²¹⁵⁾ Normae pro Constitutionibus congregationum iuris diocesani a S.C. de Propaganda Fide dependentium, 29. 6. 1940, in: Schäfer, T., *De Religiosis* (Anm. 213), Appendix I
- ²¹⁶⁾ Eine (private) Hilfestellung für die mit der Regelrevision Beschäftigten bietet der mit „Leitlinien für die satzungsmäßige Ausgestaltung der Mitbestimmungsrechte der Mitglieder“ überschriebene Teil III des Werkes von Henseler, R., die Mitbestimmungsrechte (Anm. 95)
- ²¹⁷⁾ Escudero, G., *Il nuovo diritto dei religiosi*, Roma 1971¹, 1973 in 2. Aufl., ‚Alma Roma‘, Comm. pro Religiosis
- ²¹⁸⁾ Primetshofer, Br., *Das Ordensrecht*, rombach hochschul paperback 89, 1978 in 1. Aufl.; die 2. Aufl. 1979 mit dem veränderten Titel ‚Ordensrecht‘
- ²¹⁹⁾ Leitlinien für die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche vom 14. 5. 1978 der SC Rel und SC Ep, lat.: AAS 70 (1978), 473–506, dt: dt. Ausgabe des Osservatore Romano vom 11. 8. 1978 (nn. 31/32) sowie in OK 20 (1979), 1–33
- ²²⁰⁾ Scheuermann, A., Bischöfe und Ordensleute – Kommentar zum Dokument vom 14. 5. 1978, OK 20 (1979), 34–43, Zitat S. 42f
- ²²¹⁾ CD 34 = Dokument vom 14. 5. 1978 n. 36,1
- ²²²⁾ Ordensspezifische Leitlinien und Anregungen zur sinngemäßen Übernahme der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Priesterbildung, OK 21 (1980), 3–15
- ²²³⁾ *Optatam totius* = Dekret des II. Vatikanums über die Ausbildung der Priester vom 28. 10. 1965, AAS 58 (1966), 713–727
- ²²⁴⁾ *Ratio fundamentalis Institutionis sacerdotalis* (Grundordnung für die Ausbildung der Priester), vom 6. 1. 1970, NKD 25
- ²²⁵⁾ *Rahmenordnung für die Priesterbildung* (ratio nationalis) der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. 5. 1978, in: *Die Deutschen Bischöfe* (hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz), Heft 15
- ²²⁶⁾ Averkamp, L., Die Grundlinien der Rahmenordnung für die Priesterbildung und ihre Anwendbarkeit auf die Orden, OK 21 (1980), 129–145
- ²²⁷⁾ Gesichtspunkte für den Einsatz von Ordensleuten in der Pastoral der Bistümer und für die pastorale Zusammenarbeit zwischen Bistümern und Ordensgemeinschaften, OK 21 (1980), 161–165
- ²²⁸⁾ ebd., 161f ²²⁹⁾ ebd., 162 ²³⁰⁾ ebd., 162
- ²³¹⁾ ebd., 163 ²³²⁾ ebd., 163 ²³³⁾ ebd., 163